

Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2013/2014

Die Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf sowie der Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg und Windeck (Anlagen 1 - 16) haben im Verfahren zu Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW -KrO- Stellungnahmen / Einwendungen vorgelegt, über die der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat. Darüber hinaus hat der "Fachverband der Kämmerer e. V., Kreisverband Rhein-Sieg" eine Stellungnahme vorgelegt (Anlage 17, Seiten 44/45).

In den Stellungnahmen werden folgende Forderungen erhoben:

- 1. Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage / Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt soll unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots weiter gesenkt bzw. so festgesetzt werden, dass sich keine tatsächlichen Mehrbelastungen für die Haushalte der Städte und Gemeinden ergeben.**
(alle vorliegenden Stellungnahmen)

Anmerkung der Verwaltung:

Gegenüber der Finanzplanung für das Jahr 2013 aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 ergeben sich keine Mehrbelastungen der Städte und Gemeinden bei der Allgemeinen Kreisumlage. In der Finanzplanung wurde für 2013 von einem Umlageaufkommen von rd. 241,8 Mio € ausgegangen, im Haushaltsentwurf 2013/2014 war ein Umlageaufkommen für 2013 von 233,6 Mio € vorgesehen. Zwischenzeitlich sind weitere Veränderungen eingetreten, die im Einzelnen in der Änderungsliste der Verwaltung dargestellt sind. Nach derzeitigem Stand beträgt das benötigte Umlageaufkommen der Allgemeinen Kreisumlage nur noch 226,7 Mio €.

Die Städte und Gemeinden führen zur Begründung der o. g. Forderung folgende Argumente an:

1.1: Umlagegrundlagen

(Bornheim, Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Siegburg, Troisdorf, Alfter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg, Windeck)

Der Kreis gehe ab 2014 von einer Steigerung der Umlagegrundlagen von 2,5 % jährlich aus. Nach individuellen Berechnungen der voraussichtlichen Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergäben sich deutlich höhere Steigerungen pro Jahr (2014: 5,25%, 2015: 4,5%, 2016: 4,54%), was insbesondere auf die Anwendung der Orientierungsdaten des Landes auf die Entwicklung der Einkommen- und Gewerbesteuer zurückzuführen sei. Bei Anwendung dieser Steigerungsraten auf die Umlagegrundlagen wäre eine Senkung des Umlagesatzes und damit eine echte Entlastung der kommunalen Haushalte möglich.

Aus Sicht der Stadt Siegburg ist es dringend erforderlich, zwischen den Kommunen und dem Kreis ein abgestimmtes Verfahren zur Entwicklung einheitlicher Umlagegrundlagen und damit übereinstimmender Ansätze in den Haushalten zu entwickeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung lagen für die Entwicklung der Umlagegrundlagen insgesamt keine Orientierungsdaten des Landes vor. Die Verwaltung hatte sich unter Berücksichtigung der Belange der Städte und Gemeinden und aufgrund der bei den Kommunen vorliegenden Erkenntnissen zur Entwicklung der Steuerkraft in der ersten Referenzperiode für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (01.07. bis 31.12.2012) der Argumentation der Städte und Gemeinden angeschlossen und für das Jahr 2014 mit einer 5%igen Steigerung der Umlagegrundlagen kalkuliert. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2015 bis 2017 wurde unter Berücksichtigung der zurückhaltenden Konjunkturmeldungen - abweichend von den Forderungen der Städte und Gemeinden - eine jährliche Steigerung von 2,5 % zu Grunde gelegt.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW -MIK- vom 23.01.2013 wurden neue Orientierungsdaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen sowie erstmals für die Umlagegrundlagen der Kreisumlage ab 2014 veröffentlicht. Diese Orientierungsdaten wurden im Rahmen der Änderungsvorschläge der Verwaltung berücksichtigt. Im Ergebnis ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf im Finanzplanungszeitraum eine Steigerung der Umlagegrundlagen, die zwar unterhalb der von den Städten und Gemeinden kalkulierten Werte bleibt, in der Tendenz jedoch der erhobenen Forderung, höhere Umlagegrundlagen zu Grunde zu legen, entspricht:

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Entwicklung Umlagegrundlagen | | | | |
| HPL-Entwurf | + 5,00 % | + 2,50 % | + 2,50 % | + 2,50 % |
| Forderung Städte und Gemeinden | + 5,25 % | + 4,50 % | + 4,54 % | + 4,54 % |
| Erlass vom 23.01.2013* | + 4,80 % | + 4,00 % | + 3,80 % | + 3,80 % |

* entspricht Änderungsvorschlag der Verwaltung

Der Anregung der Stadt Siegburg ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu folgen, da die Fortschreibung der Planungsdaten in der Planungshoheit des Rhein-Sieg-Kreises liegt. Eine Abstimmung mit 19 Kommunen kann allein aus praktischen Erwägungen im Haushaltsaufstellungsprozess nicht erfolgen, da nicht nur die summarische Ermittlung, sondern auch eine Bewertung zu erfolgen hätte, die allein der Kommunalaufsicht obliegt.

1.2: Personalkosten

(Bornheim, Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Siegburg, Troisdorf, Alfter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Swisttal, Wachtberg, Windeck)

Der im Haushaltsentwurf des Kreises im allgemeinen Haushalt gegenüber der Planung aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 vorgesehene Personalmehrbedarf von 9,2 Mio € in 2013 und 5,8 Mio € in 2014, der neben tariflichen Steigerungen und Besoldungserhöhungen auch für 20 wieder zu besetzende sowie darüber hinaus zusätzliche Stellen veranschlagt sei, werde für nicht vertretbar gehalten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssten ihre Haushalte durch Verringerung der Personalkosten und Aufgabenreduzierung konsolidieren. Auch der Kreis müsse hier aus Solidarität seine Bemühungen intensivieren, was eine umfassende Aufgabenkritik inklusive der pflichtigen Aufgaben einschließe.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass neu einzurichtende Stellen noch nicht zum Jahresbeginn 2013 besetzt werden könnten, so dass zumindest für dieses Jahr der Personalaufwand nur anteilig angesetzt werden dürfe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des Sparbeschlusses zum Haushalt 2010, der Einsparungen von letztlich 3,5 % für 2012 vorsah, wurde eine Vielzahl von Stellen nicht nachbesetzt. Dies hat zur Folge, dass gesetzliche Aufgaben teilweise nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können. Hinzu kommen in einigen Bereichen neue, zusätzliche Aufgaben. Auf die Erläuterungen im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs hierzu (ab Seite 48) wird verwiesen.

Bereits in der dem Eckdatenpapier zu Grunde liegenden Kalkulation war keine ganzjährige Finanzierung des zusätzlichen Personals vorgesehen. Wegen zeitverzögerter Besetzungen im Laufe des Jahres 2013 wurden die Personalaufwendungen sowohl für die Stellenwiederbesetzungen, als auch für die Neueinrichtung von Stellen nicht für ein volles Kalenderjahr kalkuliert.

Um der Haushaltssituation der Städte und Gemeinden weiterhin entgegen zu kommen, wurden die Verschlechterungen, die sich aus der 2. Modellrechnung zum GFG 2013 ergeben haben, durch eine im Haushaltsplanentwurf enthaltene pauschale Kürzung der Personalkosten (500 T€) im Jahr 2013, die durch weitere zeitliche Verzögerungen bei der Neu- und Nachbesetzung von Stellen erreicht werden soll, kompensiert. Der Landrat schlägt nun (siehe Änderungsliste der Verwaltung) vor, in 2013 weitere 400 T€ sowie in 2014 nochmals 500 T€ durch weitere Verzögerungen bei Stellenbesetzungen einzusparen.

1.3: Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage

(Niederkassel, Alfter, Much, Swisttal)

Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass nach einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales -MIK- NRW die planmäßige Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage grundsätzlich unzulässig sei. Er erscheine zweifelhaft, ob dies zutreffend sei, da der Erlass damit im Widerspruch zu den Vorschriften der §§ 75 und 76 GO stünde, da die hierin enthaltenen Regelungen zur Haushaltssicherung nach § 56c Kreisordnung NRW auch für Kreise anwendbar seien. Zudem bestehe die Möglichkeit, sparsamer zu planen und im Rahmen des Jahresabschlusses entstehende Fehlbeträge im Sinne einer praktikablen und rechtskonformen Umsetzung des Rücksichtnahmegebots aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Der Städte- und Gemeindebund sei um Prüfung der Rechtslage gebeten worden (Stadt Niederkassel). Sofern sich hieraus die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ergebe, solle der Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage in Ausübung des Rücksichtnahmegebots zumindest in dem Umfang, in dem der Kreis damit nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet würde, gesenkt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antwort des Städte- und Gemeindebundes hat die Stadt Niederkassel mit Schreiben vom 08.01.2013 (Anlage 7) übersandt und gebeten, diese als Bestandteil ihrer Stellungnahme dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Mit Schreiben vom 15.01. und 23.01.2013 hatte ich allen Kreistagsfraktionen sowie Gruppen und Einzelabgeordneten im Kreistag Informationen des Landkreistages NRW nebst Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales, die als Anlage 18 nochmals beigefügt ist, zu der Frage der Zulässigkeit einer Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände zukommen lassen.

Das Ministerium führt im Ergebnis aus, dass eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände grundsätzlich unzulässig sei und nur mit einer besonderen Rechtfertigung in einem "Regel-Ausnahme-Verhältnis" erfolgen könne.

Unabdingbar sei, dass dadurch nicht lediglich Belastungen in die Zukunft verschoben würden, sondern gleichzeitig eine strukturelle Konsolidierung erfolge.

Darüber hinaus stellt das Ministerium klar, dass eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage beim Umlageverband zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen führe. Es obliege zudem der Einschätzung der Umlageverbände, ob und in welchem Umfang es unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort angezeigt sei, die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. Insbesondere bestehe - auch im Hinblick auf das Umlagegenehmigungsgesetz - keine Verpflichtung der Umlageverbände, ihr Eigenkapital zu verzehren.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots aus § 9 KrO in den Jahren 2009 - 2011 rd. 61 Mio € seines Eigenkapitals zum Haushaltsausgleich eingesetzt. Nach dem Jahresabschluss 2012 wird dieser Betrag auf über 80 Mio € angestiegen sein. Damit wird nicht nur die Ausgleichsrücklage aufgezehrt, sondern auch ein Teil der Allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen worden sein.

Der Rhein-Sieg-Kreis befindet sich damit in einer haushaltswirtschaftlich vergleichbar schwierigen Lage wie nahezu alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zum Jahresende 2012 - mit Ausnahme der Stadt Niederkassel - ebenfalls bereits einen Teil ihrer Allgemeinen Rücklage in Anspruch nehmen mussten.

Eine Haushaltsplanung, die auf die Realisierung weiterer Fehlbeträge abzielt, entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeine Rücklage des Kreises im Wesentlichen nicht kapitalgedeckt ist und eine Senkung der Kreisumlage lediglich zu einer Umverteilung der zur Finanzierung notwendigen Kassenkredite aus den gemeindlichen Haushalten in den Kreishaushalt führen würde.

Der Kreis kommt im Übrigen seit vielen Jahren bei der Festsetzung des allgemeinen Kreisumlagesatzes dem Rücksichtnahmegebot in besonderer Weise nach. Dies findet seinen Niederschlag in dem mit Abstand niedrigsten Umlagesatz im Regierungsbezirk und einem vorderen Platz landesweit.

1.4: Weitere Einsparpotentiale im Kreishaushalt

(Swisttal)

Die finanziellen Auswirkungen der Brandschutzaufgaben zur Sanierung des Kreishauses sollen im Hinblick auf die Neuanschaffung von Mobiliar überprüft werden. An den Kreistag wird appelliert, die Höhe der Fraktionszuwendungen auf den Prüfstand zu stellen, mit dem Ziel, diese zu reduzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen einer Brandschau wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Siegburg im Kreishaus Mängel festgestellt. Es besteht kurz- und mittelfristig trotz der zwischenzeitlich erfolgten Behebung einiger Mängel im Rahmen kleinerer Baumaßnahmen ein erheblicher Sanierungsbedarf. Der im Rahmen des bevorstehenden Aus- und Wiedereinzugs der Mitarbeiterschaft vorgesehene Austausch des zum Teil noch vorhandenen über 30 Jahre alten Mobiliars ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie aus arbeitsphysiologischen Gründen angezeigt.

Die Höhe der veranschlagten Fraktionszuwendungen ergibt sich aus der aktuellen Beschlusslage.

1.5: Rechnungsergebnisse der Vorjahre

(Lohmar, Alfter, Much, Wachtberg)

Aus den gegenüber den Planungen positiveren Rechnungsergebnissen der Jahre 2010 und 2011 sowie den zu erwartenden Verbesserungen in 2012 ergebe sich, dass die Kreisumlage jeweils um 1%-Punkt zu hoch kalkuliert worden sei. Die sich hieraus ergebenden positiven Auswirkungen sowohl auf die Ergebnis- wie auf die Finanzrechnung des Kreises würden den Kommunen vorenthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Trotz der positiven Entwicklung waren in den Jahren 2010 (-17,6 Mio €) und 2011 (-27,8 Mio €) erhebliche Defizite im Kreishaushalt zu verzeichnen, die über die Ausgleichsrücklage abzudecken waren. Auch für 2012 ist mit einem erheblichen Defizit zu rechnen. Die Ausgleichsrücklage wird damit zum 31.12.2012 voraussichtlich vollständig aufgezehrt und ein Teil der Allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen sein.

Die Gründe für die in den Jahresabschlüssen eingetretenen Verbesserungen sind vielfältig. Ein wesentlicher Aspekt ist jedoch, dass es vielfach zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen gekommen ist. Solche zeitlichen Verschiebungen von Aufwendungen stellen keine "echten" Verbesserungen dar.

1.6: Pensionsrückstellungen und Abschreibungen

(Lohmar, Meckenheim, Alfter, Wachtberg)

Bei der Berechnung der Kreisumlage würden Pensionsrückstellungen und Abschreibungen eingerechnet, die im Kreishaushalt nur Buchungspositionen seien, bei den Städten und Gemeinden aber Zahlungsabflüsse darstellten. Hieraus erhalte der Kreis jedes Jahr rund 20 Mio € und damit mehr als drei Prozentpunkte Kreisumlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreisumlage bemisst sich nach § 56 Abs. 1 KrO NRW nach Erträgen und Aufwendungen. Die Höhe der Zahlungsmittelzu- und -abflüsse ist hier nicht maßgebend.

Neben den genannten "Buchungspositionen", die nach der geltenden Rechtslage als ordentliche Aufwendungen des Kreises in die Berechnung der Kreisumlage einfließen müssen, ergeben sich im Kreishaushalt auch Mittelabflüsse, die nach der Systematik des § 56 KrO NRW nicht in die Berechnung der Kreisumlage einfließen (z. B. Tilgungen).

Der genannte Betrag von 20 Mio € kann von der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

1.7: Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt

(Much, Wachtberg)

Neben der fehlenden Begründung zur Notwendigkeit der Personalaufstockung sei unbekannt, ob alle aktuell beschlossenen Kostenbeteiligungen von Bund und Land (Umsetzung Fiskalpakt etc.) in die Haushaltsplanung eingeflossen seien (Much).

Die Gemeinde Wachtberg wendet ein, sie sei selbstverständlich bereit, ihren Beitrag in der Solidargemeinschaft des Jugendamtes zu leisten, jedoch dürfe dieser Beitrag nicht so weit gehen, dass die Gemeinde selbst Gefahr laufe, ein Sanierungskonzept aufstellen zu müssen. Nach den ihr vorliegenden Fallzahlen leiste die Gemeinde Wachtberg jährlich weit mehr als 1 Mio € an Umlage gegenüber den in das Gemeindegebiet zurückfließenden Leistungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fördermittel von Bund und Land für den Ausbau der u3-Plätze in Kindertageseinrichtungen sind im Haushalt berücksichtigt. Die Veranschlagung erfolgte unter der Annahme, dass Bundes- und Landesmittel im zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge benötigten Umfang bereitgestellt werden. Hierzu müssten dem Rhein-Sieg-Kreis jedoch über die bisher angekündigten Fördermittel hinaus noch weitere Bundes- und/oder Landesmittel zufließen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass alle vorliegenden Anträge für 2013 und 2014 mit den bereitgestellten Mitteln bewilligt werden können.

Gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW ist eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der durch Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen. Ein Erlass aus Billigkeitsgründen kann für keine Kommune im Solidarverbund erfolgen.

2. Auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c Kreisordnung NRW soll verzichtet werden.

(Städte Bornheim, Meckenheim; Gemeinden Alfter, Swisttal)

Es wird angeführt, dass der Kreis keine Aussage dazu getroffen habe, in wie weit es beabsichtigt sei, aufgrund der erheblichen Haushaltsdefizite der vergangenen Jahren von dem Recht, eine Sonderumlage nach dem neu eingeführten § 56 c Kreisordnung NRW zu erheben, Gebrauch zu machen. Es wird angeregt, der Kreistag möge den Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage beschließen bzw. auf die Erhebung einer Sonderumlage dauerhaft verzichten und diese nur im Falle einer Überschuldung anwenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist derzeit nicht beabsichtigt, eine Sonderumlage zu erheben. Ein Kreistagsbeschluss zum Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage ist nicht erforderlich. Solange der Kreistag nicht nach entsprechender vorheriger Beteiligung der Städte und Gemeinden nach §§ 55 und 56 KrO NRW die Erhebung einer Sonderumlage beschlossen hat, kann eine solche nicht erhoben werden.

Ein dauerhafter Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage widerspräche der Verpflichtung des Kreises zur Gesunderhaltung der Kreisfinanzen aus § 9 KrO NRW.

3. Bei der nächsten Haushaltsaufstellung sollen detailliertere Informationen zum Haushaltsentwurf bereitgestellt werden.

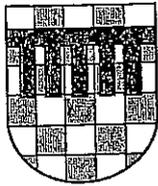
(Gemeinden Eitorf, Swisttal)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Umlagengenehmigungsgesetz trat am 18.09.2012 in Kraft. Eine Abstimmung des Zeitplans der Haushaltsplanaufstellung für den Doppelhaushalt 2013/2014 des Kreises auf die Neuregelungen des Gesetzes war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Aufgrund der Sechs-Wochen-Frist für die Herstellung des Benehmens war eine deutliche frühere Beteiligung der Städte und Gemeinden erforderlich, als bis dahin vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung am 05.11.2012 war es nicht möglich, weitergehende Informationen vorzulegen. Das versandte Eckpunktepapier enthielt nach Auffassung der Verwaltung die zur Beurteilung der Entwicklung der Kreisumlage wesentlichen Eckpunkte (Finanzausgleich, Personalkosten, Aufwendungen für Soziale Hilfen, Verkehrsverluste, Aufwand für Gebäudesanierungen, Entwicklung Jugendamt, Verschuldung). Auch für die Zukunft kann es aus Sicht der Verwaltung zum Zeitpunkt

der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung einerseits aus verfahrensimmanenten Gründen sowie andererseits im Hinblick auf die Informationsrechte des Kreistages nur bei einer auf Eckpunkte beschränkte Information bleiben.



Anlage 1

STADT BAD HONNEF

Die Bürgermeisterin

Stadt Bad Honnef Postfach 17 40 53587 Bad Honnef

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Kämmerei -
Postfach 15 51
53705 Siegburg

Dienststelle:
Büroleiter Bürgermeisterin

Ihr Ansprechpartner:
Herr Allkemper

Zimmer-Nr.:
206

Telefon:
02224/184-110

Telefax:
02224/184-4110

E-Mail:
ferdinand.allkemper@bad-honnef.de

Ihr Zeichen/Datum:
20

Mein Zeichen: (Bitte bei Antwort angeben!)
BL

Datum:
14.12.2012

Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014 Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.a. Angelegenheit übersende ich einen Vorabzug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Allkemper)

| Anschrift: | Öffnungszeiten: | Bankverbindung: | BLZ: | Kto.-Nr.: | IBAN | BIC |
|----------------------|-----------------|------------------------------|------------|--------------|-----------------------------|-------------|
| Rathausplatz 1 | Mo bis Fr: | Stadtparkasse Bad Honnef | 380 512 90 | 100 230 | DE20 3805 1290 0000 1002 30 | WELADED1HON |
| 53604 Bad Honnef | 08.00-12.00 Uhr | Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG | 380 601 86 | 5602 330 011 | DE79 3806 0186 5602 3300 11 | GENODED1BRS |
| Fernruf: 02224/184-0 | Do: | Spadaka Aegidienberg | 370 691 01 | 856 010 | DE35 3706 9101 0000 8560 10 | GENODED1AEG |
| www.bad-honnef.de | 14.00-17.30 Uhr | Postbank Köln | 370 100 50 | 12129-504 | DE42 3701 0050 0012 1295 04 | PBNKDEFF |

Vorabzug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt Bad Honnef am 13.12.2012

10. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Stadt Bad Honnef bei der Festsetzung der Kreisumlage

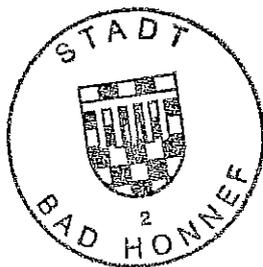
(Vorlage Nr. 633/IX)

Beschlussvorschlag:

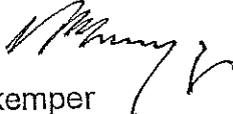
Der Rat der Stadt Bad Honnef begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage 2013 bis 2015.
Er schließt sich der Stellungnahme der Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises an und fordert den Kreistag auf, den Kreishaushalt nochmals kritisch auf Einsparmöglichkeiten hin zu prüfen und vor allem im Hinblick auf die Problematik „Umlagegrundlagen und Personalkosten“; unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes, auf eine weitere Belastung der Kommunen zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung

Bad Honnef, den 14.12.2012



Für die Richtigkeit:
Stadt Bad Honnef
Die Bürgermeisterin
I.A.


Allkemper

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

Herrn Landrat
Frithjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

2 - FINANZEN

53721 Siegburg

Herr Cugaly
Zimmer: 459
Telefon: 0 22 22 / 945 - 274
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 200
E-Mail: ralf.cugaly@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
20/05.11.2012

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum
07.12.2012

Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014

hier: Benehmensherstellung gemäß § 55 KrO n.F.

Sehr geehrter Herr Landrat Kühn,

mit Schreiben vom 5.11.2012 haben Sie der Stadt Bornheim und den übrigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis die Informationen des Kreiskämmerers vom 29.10.2012 zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt. Für die Einleitung des Benehmensherstellungsverfahrens nach dem neugefassten § 55 KrO NRW bedanke ich mich ausdrücklich.

Die vorgelegten Informationen - insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes - wurden im Rahmen der Tagung der Kämmerinnen und Kämmerer im Rhein-Sieg-Kreis am 22.11.2012 sowie in der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 23.11.2012 eingehend beraten und unter Beteiligung der Kreiskämmerei und der Kommunalaufsicht diskutiert.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang einige wenige Anmerkungen zur Haushaltssituation der Stadt Bornheim.

Die Stadt Bornheim hat im Rahmen der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes für die Jahre 2012/2013 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches unter großen Konsolidierungsanstrengungen einen Haushaltsausgleich im Jahre 2022 sicherstellen soll.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stadt Bornheim weiterhin Eigenkapital in Form der Allgemeinen Rücklage in Anspruch nehmen müssen. Darüber hinaus werden die Liquiditätsbedarfe zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung führen.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Köln
Kto: 046 200 036
BLZ: 370 502 99

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
Kto: 10 020 050
BLZ: 380 601 86

Postbank Köln
Kto: 24 533 500
BLZ: 370 100 50

Angesichts dieser Situation betrachte ich Verschlechterungen in den Rahmenbedingungen mit großer Sorge.

Die im Kreishaushaltsentwurf 2013/2014 vorgesehenen Umlagesätze gehen zwar gegenüber der ursprünglichen Planung im Kreisdoppelhaushalt 2011/2012 zurück, gleichwohl führen sie im Fall der Stadt Bornheim ab dem Jahre 2014 zu einer höheren tatsächlichen Umlagezahlung und damit zu einer weiteren tatsächlichen Belastung künftiger Haushaltsjahre.

Die durch den neu eingefügten § 56 c KrO NRW gebotene Möglichkeit zur Erhebung einer Sonderumlage stellt darüber hinaus ein erhebliches Risiko für die Zielerreichung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes dar.

Der Rat der Stadt Bornheim hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 mit den Informationen zum Kreishaushaltsentwurf 2013/2014 beschäftigt und dabei unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte folgenden Beschluss gefasst:

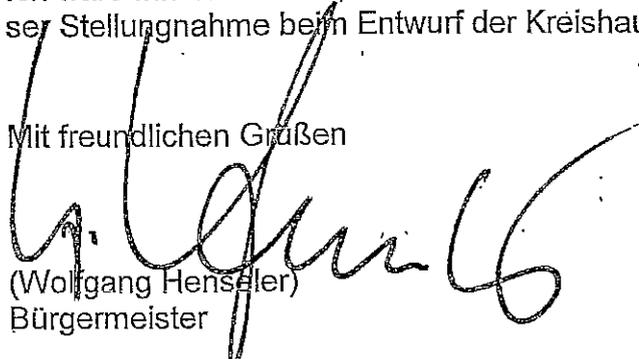
"Der Rat der Stadt Bornheim begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage der Haushaltsjahre 2013 bis 2015.

Er fordert den Kreistag unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis auf,

1. die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine tatsächliche Mehrbelastung für den städtischen Haushalt ergibt;
2. ausdrücklich auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW zu verzichten."

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens dieser Stellungnahme beim Entwurf der Kreishaushaltssatzung für 2013/2014 folgen würden.

Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Stadt Königswinter - 53637 Königswinter

An den
Landrat
- als untere staatl. Verwaltungsbehörde -
Postfach 1551
Kreiskämmerei

53705 Siegburg

Dienstgebäude:
Dollendorfer Straße 39
53639 Königswinter-Oberpleis
Fachbereich:
Finanzverwaltung
Kämmerei
Auskunft erteilt:
Herr Hannemann (Zimmer 109)

E-Mail:
dirk.hannemann@koenigswinter.de
Telefon: (02244) 889-228
Fax: (02244) 889-378

Ihr Zeichen / Datum:

Mein Zeichen' 20 21 01

Königswinter, den . Dezember 2012

Sprechzeiten:
montags bis freitags
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie donnerstags
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014 hier: Benehmesherstellung gemäß §55 Kreisordnung NRW

Gemäß § 55 Kreisordnung NRW sind die Kreise in NRW erstmals dazu verpflichtet, mit den kreisangehörigen Kommunen über die Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen herzustellen. Mit Schreiben vom 05.11.2012 teilen Sie mir mit, auf welchen Grundlagen sich die zukünftige Kreisumlage und deren Höhe zusammensetzen und leiten somit auch das Verfahren zur Benehmesherstellung ein.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltsplans der Stadt Königswinter weist für das Jahr 2013 einen Verlust i.H.v. 9.184.180 € auf. Eine Ausgleichsrücklage ist aufgrund der Veränderung durch das Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 nicht mehr vorhanden und die Kreisumlage belastet den Haushalt in den kommenden 4 Jahren mit rund 68.339.520 € bei einem jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich 77 Mio. €.

Aus folgenden Gründen kann die Stadt Königswinter daher **kein Benehmen** mit dem Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich der geplanten Festsetzung der Kreisumlage herstellen:

- Die Umlagegrundlagen, die sich hauptsächlich aus den Steuererträgen der kreisangehörigen Gemeinden speisen und damit die Höhe der Kreisumlage bestimmen, werden von den Gemeinden anders eingeschätzt als vom Kreis. Diese Diskrepanz kommt zustande, weil sich der Kreis bei seiner Planung lediglich an den allgemeinen Orientierungsdaten als Durchschnittswert über ganz Nordrhein-Westfalen ausrichtet, die Gemeinden allerdings ihre eigene Finanzsituation deutlich genauer einschätzen und dies somit abweichend zu den Orientierungsdaten auch entsprechend vornehmen. Insofern geht der Kreis letztlich davon aus, dass die Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden in 2014 um rund 18 Mio. €, in 2015 um rund 29,5 Mio. und in 2016 sogar um rund 44 Mio. € geringer sind, als es die Kommunen in Summe selber für diese Haushaltsjahre vorsehen. Konsequenz dieser Differenz ist eine mitunter deutlich höhere Kreisumlage in der Haushaltsplanung.

Konten der Stadtkassa:
Kreissparkasse Siegburg 008 000 010 (BLZ 396 500 00)
Volksbank Bonn Rhein-Sieg 240 393 6010 (BLZ 380 601 00)



die die Kommunen dementsprechend in Ihren Planungen ebenfalls übernehmen müssten, obwohl diese nicht mit der Höhe der geplanten Steuererträge auf kommunaler Ebene korrespondiert – und somit eigentlich gesenkt werden könnte.

- Der Kreis plant die Besetzung zusätzlicher Stellen, die letztlich auch über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen mitfinanziert werden müssen, obwohl in den Kommunen die Personalkosten durch Stellenabbau, Aufgabenreduzierung und Reorganisation verringert werden müssen. Diese gegenläufigen Tendenzen sollten aus Solidaritätsgründen synchronisiert werden und auch beim Kreis zu einer Aufgabenkritik im Personalbereich führen.
- Auf das Schreiben der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2012 wird verwiesen. Die Stadt Königswinter schließt sich dieser Stellungnahme an.


(Wirtz)

Der Bürgermeister · Postfach 1209 · 53785 Lohmar

Amt für Finanzwesen
Stadthaus, Hauptstr. 27 - 29
53797 Lohmar
Ihr Ansprechpartner:
Marc Beer

Rhein-Sieg-Kreis
Postfach 1551
53721 Siegburg



Tel.: 02246 15 - 237
Fax: 02246 15 - 920
marc.beer@lohmar.de

Zimmer: 031
Mein Zeichen: 20 Be
Ihr Schreiben/Zeichen:
20

05. Dezember 2012

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage zum Haushalt 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung NRW

Gemäß § 55 Kreisordnung NRW sind die Kreise in NRW erstmals dazu verpflichtet mit den kreisangehörigen Kommunen über die Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen herzustellen. Mit Schreiben vom 05.11.2012 teilen Sie mir mit, auf welchen Grundlagen sich die zukünftige Kreisumlage und deren Höhe zusammensetzen und leiten somit auch das Verfahren zur Benehmensherstellung ein.

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 beschlossen, bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen nicht herzustellen. Die Kreisumlage belastet den Haushalt der Stadt Lohmar erheblich. Für das Jahr 2012 sind von 57,3 Mio. € auf der Aufwandsseite 10,6 Mio. € an Kreisumlage eingeplant. Das geplante Jahresergebnis weist ein Defizit von 1,7 Mio. € aus. Die Ausgleichrücklage ist aufgebraucht. Die zukünftigen Haushaltsjahre 2013 und 2014 sind mit 1,7 Mio. € bzw. 1 Mio. € ebenfalls noch defizitär.

Die Stadt Lohmar bittet den Kreistag, die Höhe der Kreisumlage aus folgenden Gründen weiter zu senken:

1. Die Rechnungsergebnisse der letzten 3 Jahre haben die Finanzlage des Kreises um insgesamt 19,8 Mio. € gegenüber der Planung verbessert. Das Rechnungsergebnis 2010 weist ein positiveres Ergebnis um 4,8 Mio. € aus, als in 2010 geplant. Auch das Rechnungsergebnis 2011 fiel um rund 9 Mio. € positiver aus als geplant. Hochrechnungen für das Jahr 2012 lassen ebenfalls eine Verbesserung von 6 Mio. € erwarten. Für die Kreisumlage bedeutet dies, dass der Umlagesatz seit 2010 um 1 % - Punkt zu hoch kalkuliert worden ist (1 % - Punkt = 6 Mio. €). Für die Stadt Lohmar berechnet sich 1 % - Punkt = 300.000 €.

Diese „Überzahlung“ wirkt sich nicht nur auf den Ergebnisplan aus, sondern auch auf die Kassenkredite, da die Festsetzung der Kreisumlage tatsächliche Zahlungsströme auslöst.

Sprechzeiten: montags: 8:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr · dienstags - freitags: 8:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln; BLZ 370 502 99 · Nr. 023 001 712 · VR-Bank Rhein-Sieg; BLZ 370 695 20 · Nr. 210 0805 017

www.Stadt-mit-Persoenlichkeit.de

16

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Kreisumlage nicht zahlungswirksame Faktoren wie Pensionsrückstellungen und Abschreibungen mit eingerechnet. Diese beiden Positionen verursachen im städtischen Haushalt einen tatsächlichen Zahlungsfluss, im Kreishaushalt jedoch nur eine Buchungsposition. Dies sind jedes Jahr rund 20 Mio. €, die der Kreis an Liquidität durch die kreisangehörigen Kommunen erhält. 20 Mio. € entsprechen mehr als drei Prozentpunkte der Kreisumlage.

2. Der Mehrbedarf für den Personalaufwand wird für 2013 und 2014 mit 15 Mio. € veranschlagt. Nach Auskunft der Kreiskämmerei sind in der allgemeinen Verwaltung ab dem Jahr 2013 geplant, 20 neue Stellen zu schaffen und 20 Stellen wiederzubesetzen. Vor dem Hintergrund der hohen kommunalen Haushaltsdefizite hält die Stadt Lohmar die Personalstellensteigerung für nicht vertretbar. Der Hinweis auf neue Aufgaben ist keine ausreichende Begründung. Die Erfahrungen hier haben bisher gezeigt, dass durch ein umfassendes Verwaltungscontrolling und durch Geschäftsprozessoptimierung eine Personalstellensteigerung vermeidbar ist.
3. Auf das Schreiben der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein Sieg Kreises vom 28.11.2012 wird verwiesen. Die Stadt Lohmar schließt sich der Stellungnahme an.

Aus diesen vorgenannten Gründen kann die Stadt Lohmar ein Benehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der geplanten Festsetzung der Kreisumlage nicht herstellen.



Röger
Bürgermeister

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 20

An den Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises
Herr Frithjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

*1
10/12 20*
K
10/12

Der Bürgermeister

FB 20 Finanzen
Pia-Maria Gietz
Bahnhofstraße 25, Eingang B (Aufzug in
Eingang B),
Zimmer-Nr. 1.06
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 187
F: 02225/917- 66117
www.meckenheim.de
pia-maria.gietz@meckenheim.de
06.12.2012
Meln Zeichen: 20

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage zum Haushalt 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung NRW

Sehr geehrter Herr Kühn,

Gemäß § 55 der Kreisordnung NRW sind die Kreise in Nordrhein-Westfalen erstmals dazu verpflichtet mit den kreisangehörigen Kommunen über die Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen herzustellen. Mit Schreiben vom 5.11.2012 leiteten Sie das vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2013 / 2014 ein und teilten mir mit, auf welchen Grundlagen sich die zukünftige Kreisumlage und deren Höhe zusammensetzen wird.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2012 umfassend mit den Informationen zum Haushaltsentwurf 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises mit folgendem Ergebnis auseinander gesetzt:

„Der Hauptausschuss begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage 2013 bis 2015. Er fordert den Kreistag - und insbesondere die Meckenheimer Kreistagsabgeordneten - auf,

1. die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine tatsächliche Mehrbelastung für den städtischen Haushalt ergibt;



A: Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDEDK380
PBNKDEFF

18

2. bei der Berechnung für die Kreisumlage erforderlichen Umlagegrundlagen die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen (wie nach dem Orientierungsdatenerlass des MIK NRW gefordert)
3. ausdrücklich auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW zu verzichten.“

Die Kreisumlage belastet den Haushalt der Stadt Meckenheim erheblich. Für das Haushaltsjahr 2012 sind rund 12,5 Mio. € an Kreisumlage eingeplant. Dies sind ca. 22 % der gesamten Aufwendungen des städtischen Haushaltes.

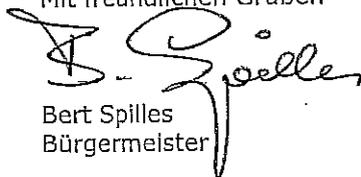
Die im Entwurf des Kreishaushaltes 2013 / 2014 vorgesehenen Umlagesätze der Allgemeinen Kreisumlage gehen zwar gegenüber der ursprünglichen Planung im Kreisdoppelhaushalt 2011 / 2012 zurück, führen aber dennoch aufgrund der individuellen Kalkulation der Steuerkraft, die letztendlich maßgeblich für die Umlagegrundlagen sind, zu einer höheren tatsächlichen Umlagezahlung. Insbesondere wirken sich hier die Orientierungsdaten des Landes für die Entwicklung der Einkommen- und der Gewerbesteuer aus. Bei der Annahme der örtlich kalkulierten Umlagegrundlage wäre eine Senkung des Umlagesatzes und eine Entlastung möglich. Insofern sind aus unserer Sicht bei der Berechnung der für die Kreisumlage erforderlichen Umlagegrundlagen die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die zukünftigen Haushaltsjahre werden defizitär sein. Sofern die nicht unerheblichen Steigerungen der Kreisumlage kompensiert werden können, führen diese zu einer weiteren nicht unerheblichen Inanspruchnahme des städtischen Eigenkapitals sowie zu einem weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, da die Festsetzung der Kreisumlage tatsächliche Zahlungsströme auslöst.

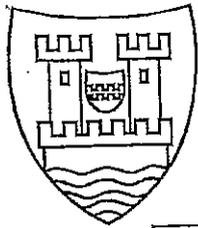
Ein weiterer Punkt, der Beachtung finden sollte, ist, dass die Berechnung der Kreisumlage auch nicht zahlungswirksame Komponenten wie Pensionsrückstellungen und Abschreibungen enthält. Diese Positionen verursachen im städtischen Haushalt einen tatsächlichen Zahlungsfluss während sie im Kreishaushalt nur eine Buchungsposition darstellen. Dadurch erhält der Kreis jedes Jahr ca. 20 Mio. € an Liquidität durch die kreisangehörigen Kommunen. Dies entspricht mehr als drei Prozentpunkte der Kreisumlage.

Der neu eingeführte § 56 c KrO NRW bietet den Kreisen grundsätzlich die Möglichkeit, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgte, eine Sonderumlage zu erheben. In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012 erhebliche strukturelle Defizite ausweisen. Hierdurch sei eine Eigenkapitalinanspruchnahme von ca. 85 Mio. € erforderlich geworden und die ursprünglich bestehende Ausgleichsrücklage von rd. 79 Mio. € sei vollständig aufgezehrt und die allgemeine Rücklage hätte in Anspruch genommen

werden müssen. Eine Aussage, in wie weit Sie beabsichtigen, von der Möglichkeit zur Erhebung einer Sonderumlage Gebrauch zu machen, treffen Sie in Ihrem Schreiben nicht. Die Erhebung einer solchen Sonderumlage würde für die Stadt Meckenheim eine weitere erhebliche Mehrbelastung ihres städtischen Haushaltes bedeuten. Insofern wird auch hier unter Bezugnahme auf das Rücksichtnahmegebot angeregt, den Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage im Kreistag zu beschließen. Nur so ist eine Planungssicherheit für den städtischen Haushalt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Bert Spilles
Bürgermeister



Stadt Niederkassel Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Niederkassel, Postfach 1220, 53853 Niederkassel
Hausanschrift: Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Handwritten notes: VN / 20, K, A/m. 5/12

Table with contact information: Dienststelle: Fachbereich 2, Auskunft erteilt: Herr Steeg, Zimmer: 127, Telefon: 0 22 08 / 94 66 - 0, Durchwahl: 0 22 08 / 94 66 - 200, Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19, e-mail: b.steeg@niederkassel.de

03.12.2012

Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014
Beteiligung der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Verfügung vom 05.11.2012 haben Sie den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis die Informationen des Kreiskämmerers vom 29.10.2012 zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises übermittelt und damit zugleich das Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO n.F. eingeleitet.

Hierzu nehme ich nach § 55 Abs. 2 KrO n.F. wie folgt Stellung: Im Rahmen der Kämmertagung am 22.11.2012 wurde insbesondere die vorgesehene Höhe der Umlagesätze im Zeitraum von 2013 bis 2017 eingehend mit den Vertretern der Kreiskämmerei und der Kommunalaufsicht erörtert.

Der Rhein-Sieg-Kreis plant für die Jahre 2013 bis 2017 strukturell ausgeglichene Ergebnispläne und sieht für das Jahr 2013 eine Anhebung des Umlagesatzes von 36,9 v.H. um 0,87 v.H. Punkte auf 37,77 v.H. vor. Wie hinlänglich bekannt, stehen die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis unter einem erheblichen Konsolidierungsdruck. Ein strukturell ausgeglichener Haushalt ist für die kreisangehörigen Kommunen zurzeit nicht darstellbar. Dass sich der Kreis diesem Konsolidierungsdruck entzieht und eine Anhebung des Umlagesatzes bis zum Ausgleich des Kreishaushalts vorsieht, erscheint vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 KrO nicht opportun.

Im Ergebnis sind drei zentrale Forderungen an den Rhein-Sieg-Kreis zu stellen:

Konten der Stadtkasse: KSK Köln Konto: 62000062, BLZ: 370 502 99, BIC COKSDE33, IBAN: DE72 3705 0299 00620000 62
VR-Bank Rhein-Sieg Konto: 500000015, BLZ: 370 695 20, BIC GENODED1RST, IBAN: DE45370695200500000015

Öffentliche Verkehrsmittel: Busse: 501, 503, 550 / Haltestelle: Rathausplatz

Sprechzeiten: montags, dienstags, donnerstags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Der Fachbereich Soziales ist mittwochs ganztägig geschlossen

1. Umlagegrundlagen

Nach den vorgelegten Informationen geht der Rhein-Sieg-Kreis bei den Umlagegrundlagen für die allgemeine Kreisumlage von einer Steigerung von 2,5 v.H. pro Jahr aus.

Nach einer internen Umfrage bei den kreisangehörigen Kommunen kalkulieren diese mit deutlich höheren Steigerungen pro Jahr. Diese ergeben sich aufgrund der individuellen Kalkulation der Finanzkraft (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen).

Den Kalkulationen der kreisangehörigen Kommunen liegen die spezifischen Entwicklungen vor Ort bzw. die Orientierungsdaten des Landes zugrunde. Insofern handelt es sich um deutlich genauere Daten als die Schätzwerte des Rhein-Sieg-Kreises.

Durchschnittlich gehen die kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2014 von einer Steigerung von 5,25 v.H., für 2015 und 4,5 v.H. und für 2016 von 4,54 v.H. aus.

Die vom Kreis angenommenen Umlagegrundlagen liegen für 2014 rd. 16 Mio. €, für 2015 rd. 29,5 Mio. € und für 2016 sogar rd. 44 Mio. € unter den von den Kommunen berechneten Umlagegrundlagen.

Auf der Basis der vom Rhein-Sieg-Kreis angenommenen Umlagegrundlagen ergäben sich -im Vergleich zu den Werten der kreisangehörigen Kommunen- im Zeitraum von 2014 bis 2017 erheblich zu hohe Umlagezahlungen, und zwar:

- 2014 um ca. 5,9 Mio. € (ca. 1 v.H. Punkt Kreisumlage)
- 2015 um ca. 11,0 Mio. € (ca. 1,7 v.H. Punkte Kreisumlage)
- 2016 um ca. 16,5 Mio. € (ca. 2,6 v.H. Punkte Kreisumlage).

Bei einer Annahme der örtlich kalkulierten Umlagegrundlagen wäre somit eine deutliche Senkung des Umlagesätze und damit eine Entlastung der Kommunen möglich.

Die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten entspricht im Übrigen einer Forderung im Orientierungsdaten-Erlass des MIK NRW.

2. Personalkosten

Der Haushaltsentwurf des Kreises geht für das Jahr 2013 von Personalkostensteigerungen i.H. v. 9,2 Mio. € und für 2014 von 5,8 Mio. € aus. Hierin enthalten sind neben den tariflichen Steigerungen und Besoldungserhöhungen auch Kosten für zusätzliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung.

Ein zentraler Punkt der Haushaltskonsolidierungen in den Kommunen ist vor allem auch die Verringerung von Personalkosten durch Aufgabenreduzierung, Stellenabbau und organisatorische Veränderungen in den Verwaltungen.

Diese Maßnahmen gehen zu Lasten der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch der Kreis muss hier aus Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen seine Bemühungen intensivieren und diese transparent darlegen.

Die Konsolidierungsüberlegungen müssen hierbei eine umfassende Aufgabenkritik inkl. der pflichtigen Aufgaben umfassen.
Soweit Personalkosten für neue Mitarbeiter/innen ganzjährig veranschlagt sind, sollte realistischerweise ein späterer Einstellungstermin einkalkuliert werden.

Alleine hierdurch ließe sich eine Entlastung für die kreisangehörigen Kommunen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 erzielen.

3. Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

Der Rhein-Sieg-Kreis weist in seinen Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 darauf hin, dass die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage nach Erlasslage des Innenministeriums grundsätzlich unzulässig sei und plant über den Gesamtzeitraum strukturell ausgeglichene Ergebnispläne.
Der Rhein-Sieg-Kreis kommt zum Schluss, dass ein weiterer Verzehr von Eigenkapital, über die bereits in der Haushaltsplanung ausgewiesene Unterdeckung hinaus, nicht mehr möglich sei.

Der Erlass des Innenministeriums liegt den kreisangehörigen Kommunen inzwischen vor.

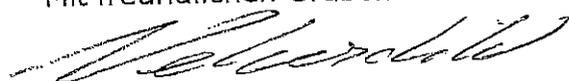
Es erscheint zumindest zweifelhaft, dass der Erlass tatsächlich dahingehend zu verstehen ist, dass -nach Einschätzung des Innenministeriums- eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage unter keinen Umständen zulässig ist. Sollte der Erlass so zu verstehen sein, stünde er in einem Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 75 und 76 GO.
Diese Bestimmungen regeln explizit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

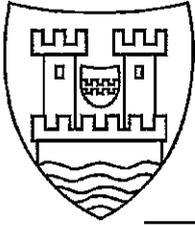
Ich habe den Städte- und Gemeindebund über den Sachverhalt informiert und um Prüfung der Rechtslage gebeten.
Sollte sich eine rechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ergeben, fordere ich Sie auf, in Ausübung des Rücksichtnahmegebotes eine Senkung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage zumindest in einem Umfange vorzunehmen, der noch nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. ^

Außerdem ist angezeigt:

- dass bei der Veranschlagung des Kreisumlageaufkommens bzw. bei der Bemessung der Kreisumlagehebesätze die örtlich kalkulierten Umlagegrundlagen zugrunde gelegt werden,
- dass hinsichtlich der Pkt. 1 und 2 meines Berichtes -unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage- eine deutliche Senkung der Kreisumlagesätze im Zeitraum von 2013 bis 2017 vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Vehreschild)



**Stadt
Niederkassel
Der Bürgermeister**

Anlage 7
11. Jan. 2013

Postanschrift: Stadt Niederkassel, Postfach 1220, 53853 Niederkassel
Hausanschrift: Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Handwritten notes:
15/1
VN/20
V.
7/4/11

| | |
|---|-------------|
| Dienststelle: Fachbereich 2 | |
| Auskunft erteilt: Herr Steeg | Zimmer: 127 |
| Telefon: 0 22 08 / 94 66 - 0 Durchwahl: 0 22 08 / 94 66 - 200 | |
| Telefax: 0 22 08 / 94 66 29 | |
| Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19 | |
| e-mail: b.steeg@niederkassel.de | |

08.01.2013

**Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
hier: Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage
durch die Kreise**

Sehr geehrter Herr Landrat,

durch Bericht vom 03.12.2012 habe ich Ihnen meine Stellungnahme zur Kreisumlage nach § 55 Abs. 2 KrO n.F. vorgelegt.

Zur Frage der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch die Kreise liegt inzwischen eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2012 sowie ein Anschreiben des Städte und Gemeindebundes NRW an das Innenministerium NRW vom 13.12.2012 vor.

Ich füge v.g. Schreiben diesem Bericht als Anlagen bei und darf Sie bitten, diese als Bestandteil meiner Stellungnahme zu betrachten und den Beschlussgremien des Kreises zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature: U. Venreschild
(Venreschild)

Konten der Stadtkasse:
KSK Köln Konto: 62000062, BLZ: 370 502 99, BIC COKSDE33, IBAN: DE72 3705 0299 00620000 62
VR-Bank Rhein-Sieg Konto: 500000015, BLZ: 370 695 20, BIC GENODED1RST, IBAN: DE45370695200500000015

Öffentliche Verkehrsmittel:
Busse: 501, 503, 550 / Haltestelle: Rathausplatz

Sprechzeiten:
montags, dienstags, donnerstags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags 08.30 Uhr - 11.50 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Der Fachbereich Soziales ist mittwochs ganztägig geschlossen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Niederkassel
Herrn Bernd Steeg

Per E-Mail: b.steeg@niederkassel.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1.942-00 wo/do
Ansprechpartner: Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

21. Dezember 2012

Zulässigkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch die Kreise Ihre E-Mail vom 19.12.2012

Sehr geehrter Herr Steeg,

der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich seit Jahren für eine Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots der Kreise bei der Festsetzung der Kreisumlage ein. Wir haben immer wieder – zuletzt im Gesetzgebungsverfahren zum Umlagengenehmigungsgesetz – gefordert, dass die Kreise verstärkt in die Haushaltskonsolidierung der Umlagezahler einbezogen werden müssen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Landschaftsverbände und für den Regionalverband Ruhr.

Als eine Ausprägung dieses Rücksichtnahmegebots haben wir wiederholt gefordert, die Kreise zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu verpflichten, wenn ein bestimmtes Quorum der kreisangehörigen Kommunen oder der Einwohner, die von den Kommunen repräsentiert werden, ihrerseits verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen. Eine denkbare Variante ist dabei, die Verpflichtung festzumachen an dem Umstand, dass die Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen oder kreisangehörige Kommunen mit der Mehrheit der Einwohner im Kreis ihrerseits verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne des § 76 GO NRW aufzustellen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat hierzu bislang leider immer die Auffassung vertreten, dass eine solche Regelung im Gesetz verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, da die kommunale Selbstverwaltung der Umlageverbände eingeschränkt würde. Wir haben uns bemüht, diese Bedenken zu zerstreuen. Hierzu haben wir ein Schreiben an Ministerialdirigenten Winkel vom 05.03.2012 formuliert und versendet. Leider hat sich das Ministerium nicht inhaltlich auf eine vertiefende Diskussion eingelassen.

Immerhin hat es aber den Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Fraktion im Landtag NRW gegeben, der etwas zu dem Rücksichtnahmegebot und zu der Intention des Umlagengenehmigungsgesetzes aussagt. Es ist danach recht-

lich ohne weiteres als zulässig zu erachten, dass der Kreis freiwillig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellt, weil er aus Rücksichtnahme auf die Umlagezahler Haushaltssolidierung betreiben will.

Wir teilen Ihre Einschätzung, wonach es auch vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Kreise grundsätzlich zulässig ist, dass auch Umlageverbände zum Ausgleich des Haushalts die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen. Nach Inkrafttreten des § 56c KrO n. F. im Zusammenhang mit dem Umlagengenehmigungsgesetz ist der Fall sogar ausdrücklich geregelt, dass ein Kreis im Jahresabschluss das Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen hat. In diesem Fall wird nunmehr ausdrücklich erlaubt, eine Sonderumlage zu erheben. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu § 56c KrO n. F. wird ausgeführt, dass die Kreise im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und der eigenständigen Haushaltswirtschaft oft in einem besonderen Maß oder über einen längeren Zeitraum auf die wirtschaftliche Kraft ihrer kreisangehörigen Gemeinden besonders Rücksicht nehmen und dies zu einem erheblichen Eigenkapitalverzehr bei den betreffenden Kreisen führe. Der Gesetzgeber geht mithin ausdrücklich davon aus, dass das Rücksichtnahmegebot aus der Kreisordnung dazu führt, dass eben die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen wird. Dass die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden kann, erklärt sich u. E. bereits aus der Bezeichnung als Ausgleichsrücklage.

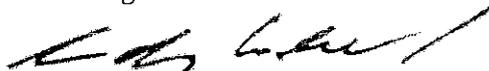
Würde man dem Kreis die Möglichkeit absprechen, einen nicht durch die Kreisumlage strukturell ausgeglichenen Kreishaushalt vorzulegen, wäre ein Haushaltssicherungskonzept für Kreise nicht denkbar. Auch vor der Rechtsänderung, mit der das Haushaltssicherungskonzept für die Kreise ausdrücklich in der Kreisordnung festgeschrieben worden ist, war aber auch von der Aufsicht anerkannt, dass auch Kreise ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen können.

Wir haben diese Rechtsauffassung auch nochmals gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorgetragen und um schriftliche aktuelle Einschätzung aus dem Hause gebeten. Das Schreiben ist als Anlage zur Kenntnis beigefügt. Bisher haben wir leider noch keine Antwort erhalten. Sobald wir eine Antwort haben, werden wir die Mitgliedschaft über einen Schnellbrief entsprechend informieren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einstweilen weitergeholfen zu haben.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Andreas Wohland

Anlage



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigenten Winkel
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1.942-00 wo/do
Ansprechpartner: Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

13. Dezember 2012

Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände

Sehr geehrter Herr Winkel,

im Rahmen des Benehmensverfahrens nach § 55 KrO n. F. wird vereinzelt die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände problematisiert. Die kreisangehörigen Kommunen in den Kreisen, in denen die überwiegende Anzahl der Kommunen Haushaltssicherungskonzepte oder sogar Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz vorlegen müssen, haben im Benehmensverfahren im Hinblick auf den Entschließungsantrag des Landtags zum Umlagengenehmigungsgesetz (LT-Drucksache 16/869) gegenüber den Kreisen gefordert, wegen des Rücksichtnahmegebots zum Haushaltsausgleich auf die allgemeine Rücklage zurückzugreifen. In dem Entschließungsantrag wird es ausdrücklich als sinnvoll genannt, dass auch Kreise ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn die Hälfte der Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner in Städten und Gemeinden leben, die verpflichtet sind, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Durch den Verzicht auf eine komplette Schließung der Lücke zwischen Aufwand und Ertrag durch die Kreisumlage sollen die Kreise zumindest politisch angehalten werden, selbst ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und so strukturelle Konsolidierung zu betreiben.

Vereinzelt wird von den Kreisen in dieser Situation vorgetragen, die Umlageverbände dürften nach einem Erlass des MIK aus dem letzten Jahr gar nicht die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen. Wir bitten um einen klarstellenden Hinweis, dass diese Ansicht spätestens nach Inkrafttreten des Umlagengenehmigungsgesetzes nicht mehr aufrechterhalten wird.

Wir sind der Meinung, dass es auch vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Kreise grundsätzlich zulässig ist, dass auch Umlageverbände zum Ausgleich des Haushalts die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen. Nach Inkrafttreten des § 56c KrO n. F. im Zusammenhang mit dem Umlagengenehmigungsgesetz ist der Fall sogar ausdrücklich geregelt, dass ein Kreis im Jahresabschluss das Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen hat. In diesem Fall wird nunmehr ausdrücklich erlaubt, eine Sonderumlage zu erheben. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu § 56c KrO n. F. wird ausgeführt, dass die Kreise im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und der eigenständigen Haushaltswirtschaft oft in einem besonderen Maß oder über einen längeren Zeitraum auf die wirtschaftliche Kraft ihrer kreisangehörigen Gemeinden besonders Rücksicht nehmen und dies zu einem erheblichen Eigenkapitalverzehr bei den betref-

fenden Kreisen führe. Der Gesetzgeber geht mithin ausdrücklich davon aus, dass das Rücksichtnahmegebot aus der Kreisordnung dazu führt, dass eben die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen wird. Dass die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden kann, erklärt sich u. E. bereits aus der Bezeichnung als Ausgleichsrücklage.

Insofern ist die oben zitierte Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht spätestens unter Geltung der neuen Bestimmungen der Kreisordnung nicht mehr haltbar. Unseres Erachtens war diese Rechtsauffassung allerdings auch auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage schon angreifbar. Würde man dem Kreis nämlich die Möglichkeit absprechen, einen nicht durch die Kreisumlage strukturell ausgeglichenen Kreishaushalt vorzulegen, wäre ein Haushaltssicherungskonzept für Kreise nicht denkbar. Auch vor der Rechtsänderung, mit der das Haushaltssicherungskonzept für die Kreise ausdrücklich in der Kreisordnung festgeschrieben worden ist, war aber auch von der Aufsicht anerkannt, dass auch Kreise ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Claus Hamacher)

Anlage 8



KREISSTADT SIEGBURG

DER STANDESBEAMTE

Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg

www.siegburg.de

Dienststelle
-Dezernat IV-

Auskunft erteilt
Herr Mast

Zimmer 222

Telefon
02241 / 102333

Telefax
02241 / 1029333

E-Mail
andreas.mast@siegburg.de

An den Landrat
des Rhein- Sieg -Kreises
Kämmerei
Frau Sabine Waibel
Postfach 1551
53721 Siegburg

UR z.h.
A
Vh
16/12
M 13/12/12

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
20 05.11.2012

Mein Zeichen

Datum
10.12.2012

Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014; Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 55 KrO

Sehr geehrter Herr Landrat Kühn,
Sehr geehrte Frau Waibel,

zunächst darf ich mir den Hinweis erlauben; dass die übersandten Daten zum Kreishaushalt in der relativ kurz und allgemein gehaltenen Form aus meiner Sicht keine wirklich aussagekräftige Grundlage darstellen, aufgrund derer ein Benehmen herzustellen wäre.

Unabhängig davon kann die Stadt Siegburg schon aus den nachstehend genannten 2 Punkten das Benehmen zu dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf nicht erklären:

1. In den übersandten Unterlagen wird eine Steigerung von Personalkosten in Höhe von 9,2 Mio. € thematisiert. Auf Nachfrage in der Sitzung der Kämmerei des Rhein-Sieg-Kreises am 22.11.2012 wurde durch die Kreiskämmerei erläutert, dass neben einkalkulierten Tarifsteigerungen damit auch die Ausweisung 19 neuer Planstellen sowie die Besetzung von ca. 20 bisher nicht besetzter Planstellen erfasst sei. Auf weitere Nachfrage wurde erklärt, dass die betreffenden Personalkosten über 12 Monate, also ab dem 01.01.2013 gerechnet seien.

Konten der Stadtkasse

| | | |
|-----------------------|-------------|------------------|
| Kreissparkasse Köln | 001 005 958 | (BLZ 370 502 99) |
| Postbank Köln | 85 03-501 | (BLZ 370 100 50) |
| Brühler Bank eG. | 200 330 013 | (BLZ 370 699 91) |
| Commerzbank Siegburg | 3 300 977 | (BLZ 380 400 07) |
| VR-Bank Rhein Sieg eG | 4100029010 | (BLZ 370 695 20) |

IBAN: DE03 3705 0299 0001 0059 58
SWIFT-BIC COKSDE33

Öffnungszeiten der Verwaltung
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstage bis donnerstags:
08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich
mittags durchgehend und samstags
von 09.30 - 13.30 Uhr für Sie geöffnet

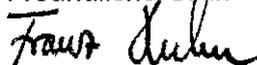
Telefon
02241-102 0
Fax
02241-102 284
Internet
www.siegburg.de
E-Mail
rathaus@siegburg.de
Das Rathaus ist rauchfrei!

Dieser Ansatz ist aus meiner Sicht so nicht nachvollziehbar. Unabhängig von der Diskussion über die grundsätzliche Notwendigkeit der Stellenausweitungen bzw. Wiederbesetzungen ist es schon objektiv aufgrund der geplanten Zeitschiene des Rhein-Sieg-Kreises zur Verabschiedung des Kreishaushalts gar nicht möglich, zumindest die neu auszuweisenden Stellen zum 01.01.2013 tatsächlich zu besetzen. Insofern scheint aus meiner Sicht die Kalkulation der Personalkosten sowohl hinsichtlich der zeitlichen Schiene aber auch bezüglich des Umfangs diskussionswürdig. Ich schließe mich dabei ausdrücklich der Ihnen vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme der Kämmerer im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.11.2012 an.

2. Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes divergiert hinsichtlich der angenommenen Umlagegrundlagen mit den Annahmen der Kommunen, die ihren Aufwand für die Kreisumlage aus den tatsächlich vorhandenen Umlagedaten und unter Anwendung der vom Land vorgegebenen Orientierungsdaten kalkulieren. Ebenfalls in der Sitzung der Kämmerer am 22.11.2012 wurde offenkundig, dass es ab dem Jahr 2014 erhebliche Differenzen zwischen den von Ihnen angenommenen Umlagegrundlagen infolge einer pauschal unterstellten 2,5 %igen Steigerung und der tatsächlichen Entwicklung der Umlagegrundlagen bei den Kommunen infolge der Orientierungsdaten gibt. Daraus resultiert dann die klärungsbedürftige Situation, dass die Summe der bei den Kommunen veranschlagten Zahlen an Kreisumlage ab 2014 erheblich über der von Ihnen im Haushaltsentwurf als Ertrag dargestellten Gesamtumlage liegen wird. Es ist aus Sicht der Stadt Siegburg dringend erforderlich, zwischen den Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis ein abgestimmtes Verfahren zur Ermittlung einheitlicher Umlagegrundlagen und damit übereinstimmender Ansätze in den Haushalten zu entwickeln. Unter Anwendung der kommunalen Grundlagen würde der Rhein-Sieg-Kreis auch bei niedrigeren Umlagesätzen die erwartete Einnahme erzielen, sodass dadurch kein negativer Effekt auf den Kreishaushalt entstehen würde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Rhein-Sieg-Kreis mit pessimistischen Steigerungsraten operiert, die von den ermittelten Orientierungsdaten erheblich nach unten abweichen.

Solange die beiden genannte Punkte im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Kreis und Kommunen nicht geklärt sind, kann es aus Sicht der Stadt Siegburg keine Benehmensherstellung geben.

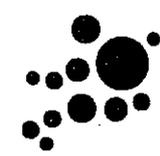
Freundliche Grüße



(Franz Huhn)
Bürgermeister

Anlage 9

13/12



STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Rhein-Sieg-Kreis
-Kämmerei-
Postfach 1551

53705 Siegburg

LR + K.
f
17/12

Finanzmanagement

Bearbeiter/in D. Schmickler
Durchwahl (0 22 41) 900-200
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8200
E-Mail SchmicklerD@Troisdorf.de
Zimmer 494

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.troisdorf.de>

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen 20-Sch-

Datum
11.12.2012

Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Dortiges Schreiben vom 05.11.2012 -20-

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ende September 2012 in Kraft getretenen Umlagengenehmigungsgesetz NRW sind die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung der Kreishaushaltssatzung geändert worden. Die Vorschriften sind erstmalig auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Gemäß § 55 Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Mit Schreiben vom 05.11.d.J. wurde das Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Kommunen zum Haushalt 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung NRW eingeleitet. Mit diesem Schreiben wurde ein Informationspapier zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 übersandt. Dieses Papier enthielt einige, wenige Eckdaten.

Sowohl die Hauptgemeindeverwaltungsbeamten als auch der Fachverband der Kämmerer Rhein-Sieg haben sich in ihren Sitzungen sowohl mit der Thematik des neuen Beteiligungsverfahrens als auch den bekannt gegebenen Eckpunkten befasst.

Erfreulich ist zunächst, dass gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung 2011/2012 die Anhebung der Kreisumlage geringer ausfallen soll.

Dennoch bleibt jedoch festzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Daten eine abschließende Beurteilung einer notwendigen Kreisumlage für den geplanten Haushaltsplanentwurf 2013/2014 schwerlich ermöglichen.

Die gemeinsame Stellungnahme der Kreiskämmerer/Innen ist Ihnen mit Schreiben vom 28.11.2012 zugegangen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln 006 001 093 (BLZ 370 502 99)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 110 1695 014 (BLZ 370 695 20)

Öffentliche Verkehrsmittel

Buslinien 501, 503, 507, 508 und 551
Bahnhof Troisdorf (ca. 5 Gehminuten):
S-Bahn-Linien 12, 13 und Buslinie 506

Zustelladresse Rathaus

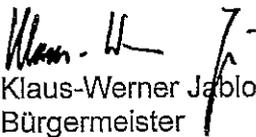
STADT TROISDORF
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

31

Unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes wird eine Senkung des Umlagesatzes für die Kreisumlage für möglich gehalten und erwartet. Insbesondere die angesprochene Anpassung in Bezug auf die Differenzen in den Umlagegrundlagen zwischen den Plandaten des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Kommunen sowie in der Entwicklung der Personalaufwendungen würde sich positiv auswirken.

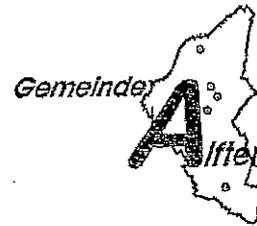
Für die Haushaltssatzung 2013/2014 bitte ich daher, eine weitergehende Senkung des Umlagesatzes der Kreisumlage im gesamten Planungszeitraum vorzunehmen und dem Kreistag bereits mit der Zuleitung des Haushaltsplanentwurfs vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Der Bürgermeister



Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Fachgebiet 2.1
- Finanz- / Beteiligungsmanagement

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auskunft erteilt: Herr Heinrich
Telefon: (0228) 6484-150
Fax: (0228) 6484-199
E-Mail: nlco.heinrich@alfter.de
Ihr Zeichen:
Aktenz. (bitte stets angeben):
Datum: 17.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW n.F. muss der Kreis bei der Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen herstellen.

Mit Ihrem Schreiben vom 05.12.2012 haben Sie über die Eckpunkte zum Haushalts-Entwurf 2013/2014 informiert. Hierin teilen Sie auch mit, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe die Kreisumlagen festgesetzt werden.

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) die Informationen zum Haushalt 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Bezüglich der Kreisumlage wird das Benehmen nicht hergestellt.
- 3.) Der Rat schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises an und fordert den Kreistag auf, die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine weiteren Belastungen für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen ergeben.

- 2 -

Bankverbindungen

VR-Bank Bonn eG
Kto.: 3000 BLZ 381 602 20
BIC: GENODE33
IBAN: DE 84 3816 0220 0000 0030 00

Kreissparkasse Köln
Kto: 054 401 112 BLZ 370 502 99
BIC: COKDE33
IBAN: DE 88 3705 0289 0054 4011 12

Postbank Köln
Kto.: 2369 89-508 BLZ 370 100 50
BIC: PBNKDE33
IBAN: DE04 3701 0050 0236 9335 08

Öffnungszeiten der Verwaltung

| | | | | |
|-----------------------|--------------------|----------------|-------------|-----------------|
| Allgemein: | Montag-Freitag: | 8.00-12.00 Uhr | Montag: | 14.00-16.00 Uhr |
| | | | Donnerstag: | 14.00-17.30 Uhr |
| Bürgerinfothek | Montag-Mittwoch: | 7.30-16.00 Uhr | Donnerstag: | 7.30-18.00 Uhr |
| | Freitag: | 7.30-12.00 Uhr | | |
| Bürgerbüro | Montag: | 7.30-16.00 Uhr | Donnerstag: | 7.30-18.00 Uhr |
| | Dienstag-Mittwoch: | 7.30-13.00 Uhr | | |
| | Freitag: | 7.30-12.00 Uhr | | |

Postanschrift

Gemeinde Alfter
Postfach 45 00 54
53344 Alfter

Telef.: (0228) 6484-0

E-Mail : rathaus@alfter.de

Internet: www.alfter.de

- 4.) Darüber hinaus soll der Rhein-Sieg-Kreis auf die Erhebung einer Sonderumlage gem. § 56 c KrO verzichten und
- 5.) unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes entsprechende Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage bereits bei der Planung zu prüfen.

Die Rechnungsergebnisse der letzten 3 Jahre haben die Finanzlage des Kreises um insgesamt 19,8 Mio. € gegenüber der Planung verbessert. Das Rechnungsergebnis 2010 weist ein positiveres Ergebnis um 4,8 Mio. € aus, als in 2010 geplant. Auch das Rechnungsergebnis 2011 fiel um rund 9 Mio. € positiver aus als geplant. Hochrechnungen für das Jahr 2012 lassen ebenfalls eine Verbesserung von 6 Mio. € erwarten. Für die Kreisumlage bedeutet dies, dass der Umlagesatz seit 2010 um 1 % - Punkt zu hoch kalkuliert worden ist (1 % -Punkt = 6 Mio. €).

Diese „Überzahlung“ wirkt sich bei uns nicht nur auf den Ergebnisplan aus, sondern auch auf die Kassenkredite, da die Festsetzung der Kreisumlage tatsächliche Zahlungsströme auslöst.

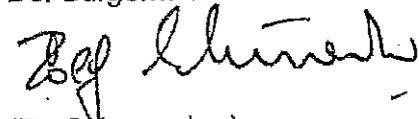
Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Kreisumlage nicht zahlungswirksame Faktoren wie Pensionsrückstellungen und Abschreibungen mit eingerechnet. Diese beiden Positionen verursachen im gemeindlichen Haushalt einen tatsächlichen Zahlungsfluss, im Kreishaushalt jedoch nur eine Buchungsposition. Dies sind jedes Jahr rund 20 Mio. €, die der Kreis an Liquidität durch die kreisangehörigen Kommunen erhält. 20 Mio. € entsprechen mehr als drei Prozentpunkte der Kreisumlage.

Der Mehrbedarf für den Personalaufwand wird für 2013 und 2014 mit 15 Mio. € veranschlagt.

Nach Auskunft der Kreiskämmerei sind in der allgemeinen Verwaltung ab dem Jahr 2013 geplant, 20 neue Stellen zu schaffen und 20 Stellen wiederzubesetzen. Vor dem Hintergrund der hohen kommunalen Haushaltsdefizite hält die Gemeinde Alfter die Personalstellensteigerung für nicht vertretbar. Der Hinweis auf neue Aufgaben ist keine ausreichende Begründung.

Aus den oben dargestellten Gründen kann die Gemeinde Alfter das Benehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der geplanten Festsetzung der Kreisumlage nicht herstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



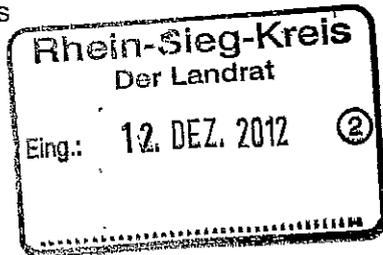
(Dr. Schumacher)



Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Postfach 1551

53705 Siegburg



Anlage 11

13. Dez. 2012

GEMEINDE EITORF
DER BÜRGERMEISTER

Datum: 11.12.2012
Bereich: 20 - Amt für Finanzen und Steuern
Zeichen: 16.01.01

Bearbeiter: Klaus Strack
Zimmer: 111
Telefon: 02243/89139
Email: klaus.strack@eitorf.de
Internet: http://www.eitorf.de

Geöffnet:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

*VII/20
14/12
K. Strack
11/12*

Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014
Beteiligung der Kommunen gem. § 55 Kreisordnung

Sehr geehrter Herr Kühn!

Mit Schreiben vom 5. November 2012 haben Sie das Verfahren zur Beteiligung der Kommunen am Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises eingeleitet. Nach dem Hauptausschuss hat sich am 10. Dezember 2012 der Rat der Gemeinde Eitorf abschließend mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann das Benehmen gemäß § 55 Kreisordnung nicht hergestellt werden. Der Rat der Gemeinde fordert den Rhein-Sieg-Kreis auf, bei der nächsten Haushaltsaufstellung detailliertere Informationen zum Haushaltsentwurf bereit zu stellen.
2. Die Gemeinde Eitorf ist mit der Finanzierung der Mehrkosten aus der steigenden Umlage für das Kreisjugendamt überfordert.
3. Die Gemeinde Eitorf begrüßt die Senkung der allgemeinen Kreisumlage, wiederholt jedoch ihre Forderung nach größtmöglicher Senkung der Umlage unter Verweis auf das in der Kreisordnung verankerte Rücksichtnahmegebot.

Mit freundlichen Grüßen

R. Storch

Dr. Storch

GEMEINDE MUCH DER BÜRGERMEISTER

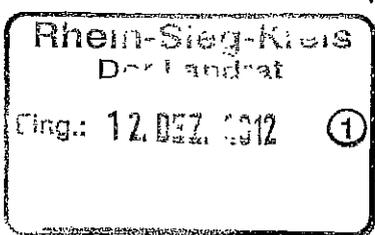
Anlage 12



13/12. Uhr 14/12
LR z.k. f

Gemeinde Much – Der Bürgermeister – Postfach 1120 – 53798 Much

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
-Kämmerei-
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Günter Schlimbach
Fachbereich 1
Zentrale Dienste und Finanzen
Zimmer 38
Tel. 0 22 45 / 68 16
Fax 0 22 45 / 68 10 16
guenter.schlimbach@much.de
www.much.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 20 - 05.11.2012
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom 11. Dezember 2012
Datum

Entwurf des Kreishaushalts 2013/14 Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Kommunen haben die Möglichkeit, zum Haushaltsentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sollen am 20.12.2012 dem Kreistag zugeleitet werden.

Ihren Informationen zum Haushaltsentwurf 2013/14 haben wir folgende wesentlichen Aussagen entnommen:

1. Nach Erlasslage des Innenministers NRW stehe die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage nicht im Belieben der Umlageverbände, sondern sei grundsätzlich unzulässig. Ein weiterer Verzehr von Eigenkapital durch einen nicht ausgeglichenen Haushaltsplan sei damit nicht mehr möglich.

2. Zum Ausgleich des Kreishaushalts müssen mittelfristig folgende Umlagesätze festgesetzt werden:

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Allgemeine Umlage | 37,77 | 36,72 | 37,44 | 37,43 | 36,68 |
| Jugendamtsumlage | 31,00 | 30,91 | 30,78 | 30,72 | 30,72 |

3. Die mittelfristige Entwicklung der Umlagegrundlagen wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% angenommen.

4. Der Personalaufwand der Kreisverwaltung (ohne Jugendamt) steigt in den Jahren 2013 und 2014 um 9,2 Mio. bzw. um 5,8 Mio. €. Neben den linearen Steigerungen durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sollen lt. Auskunft der Kreiskämmerei in 2013 19 Stellen neu eingerichtet und 20 bisher vakante Stellen wieder besetzt werden.

5. Die erhebliche Anhebung des Umlagesatzes für die Kosten des Kreisjugendamtes (von 27,22 auf 31,00) wird mit folgenden Umständen begründet:

- Sinkende Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2013.

Hauptstraße 57
53804 Much
Sprechzeiten:
Mo. – Do. 8.00 – 12.30 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 18.00 Uhr
Bauamt, Abwasserwerk und Sozialamt mittwochs geschlossen
Bankverbindungen:
KreisSparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 007 000 219
Raiffeisenbank Much – Ruppichteroth eG (BLZ 370 695 24) 791 016
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 22 652-509

- Nicht ausreichender Belastungsausgleich für den u3-Ausbau und die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres.
- Höhere Aufwendungen für ambulante und stationäre Hilfen.
- Höherer Personalbedarf infolge gestiegener Aufgabenwahrnehmung. Laut Auskunft der Kreiskämmerei sollen für den Bereich des Jugendamtes 18 neue Stellen eingerichtet werden.

Die beabsichtigte Festsetzung der Kreisumlagensätze würde für die Gemeinde Much unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen im Haushaltsjahr 2013 gegenüber der Umlagefestsetzung 2012 folgende Mehraufwendungen verursachen:

| | |
|-------------------|------------------|
| Allgemeine Umlage | 49.901 € |
| Jugendamtsumlage | <u>460.231 €</u> |
| | 510.132 € |

Dieser Anstieg beträgt mehr als das Doppelte vom Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen, den die Gemeinde laut 2. Proberechnung im Haushaltsjahr 2013 erwarten kann.

Insgesamt würde die Umlageverpflichtung in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 9,5 bzw. 10 Mio. € betragen und damit fast 50 % der ordentlichen Aufwendungen in unserem Haushalt ausmachen. Angesichts dieser enormen Belastung und nach Bewertung der dem Haushaltsentwurf des Kreises zugrunde gelegten Eckdaten hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Much am 5.12.2012 einstimmig beschlossen, zu der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage keine Zustimmung zu erteilen.

Der Ablehnung liegen insbesondere folgende Bewertungen Ihrer Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2013/14 zugrunde:

1. Personalaufwand

Der Entwurf des Kreishaushalts berücksichtigt einen Personalaufwand für ungefähr 40 neu einzurichtende Stellen (inkl. Jugendamt) und die Besetzung von ungefähr 20 zur Zeit vakanten Stellen. Ihr Informationspapier enthält keine detaillierten Begründungen/Nachweise zur Rechtfertigung dieser erheblichen Personalaufstockung, so dass deren Notwendigkeit zunächst nicht nachvollzogen werden kann. Neben der Frage, ob eine Personalaufstockung in dieser Dimension unbedingt notwendig ist, ist zu prüfen, für welchen Zeitraum der zusätzliche Personalaufwand für Personalmehrungen im Haushaltsentwurf angesetzt worden ist. In 2013 können zusätzliche Stellen noch nicht zum Jahresbeginn besetzt sein, so dass in 2013 ggfls. nur von einem anteiligen zusätzlichen Personalaufwand auszugehen ist.

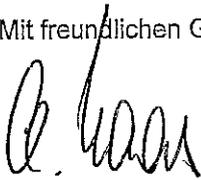
2. Umlagegrundlagen

Der Entwurf des Kreishaushalts geht davon aus, dass sich die Umlagegrundlagen (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) ab 2014 um jährlich 2,5% erhöhen. Nach den Berechnungen aller 19 kreisangehörigen Kommunen liegt die Entwicklung der Umlagegrundlagen auf der Basis der Orientierungsdaten wesentlich über diesen Annahmen der Kreiskämmerei. Sollten die Berechnungen der Kommunen zutreffen, würde der Kreis mit den geplanten Umlagesätzen wesentlich höhere Erträge erzielen, als im Entwurf des Kreishaushalts veranschlagt worden ist. Allein auf die Gemeinde Much bezogen ergibt sich in den Jahren 2014 – 2017 ein Überschuss von knapp 3,5 Mio. €. Der Kreis wird daher aufgefordert, die Entwicklung der Umlagegrundlagen an die Berechnungen der Kommunen anzupassen und die Umlagesätze sowohl für die allgemeine Umlage als auch für Jugendamtsumlage entsprechend abzusenken. Dieser Forderung liegt nicht zuletzt die negative Erfahrung zugrunde, die wir im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kreishaushalts 2011/12 machen mussten. Erhebliche Verbesserungen gegenüber der geplanten Umlagefestsetzung wurden bzw. werden den Gemeinden vorenthalten.

3. Eigenkapitalminderung zur Erfüllung des Rücksichtnahmegebots
Angesichts der dramatischen Haushaltslage mit der zunehmenden Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten durch die kreisangehörigen Kommunen wird der Kreis bei der Gestaltung seines Haushalts und der Kreisumlagesätze zur Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Kommunen aufgefordert. Die Aussage, dass aufgrund einer Erlasslage ein weiterer Verzehr von Eigenkapital durch einen nicht ausgeglichenen Haushaltsplan nicht möglich sei, wird nicht geteilt. Zunächst spricht der Erlass von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit, das heißt, es sind Ausnahmen möglich. Darüber hinaus sieht das Umlagengenehmigungsgesetz vom 18.9.2012 in § 56 b Kreisordnung weiterhin Regelungen zur Haushaltssicherung der Kreise mit dem Verweis auf die Anwendung der Regelungen des § 76 GO vor. Insofern ist die Interpretation des Landrats, dass ein Eigenkapitalverbrauch zur Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der Kommunen nicht mehr zulässig sei, unzutreffend. Wenn dem so wäre, bedürfte es in der Kreisordnung keiner Regelung mehr über die Haushaltssicherung.
4. Jugendamtsumlage
Neben der fehlenden Begründung zur Notwendigkeit der Personalaufstockung kann dem Eckdatenpapier nicht entnommen werden, ob alle aktuell beschlossenen Kostenbeteiligungen von Bund und Land (Umsetzung Fiskalpakt etc.) in der vorgesehenen Höhe in die Haushaltsplanung eingeflossen sind.

Aus den v. g. Gründen wird der Kreistag gebeten, die im Haushaltsentwurf vorgesehene Festsetzung der Kreisumlagesätze unter Berücksichtigung einer angemessenen Lastenverteilung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen erheblich nach unten zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Haas



**Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Der Bürgermeister**



Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid · Postfach 1120 · 53810 Neunkirchen-Seelscheid

An den
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Finanzwesen
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

*A
19/12*

Dienststelle
Kämmerei
Auskunft erteilt
Herr Zinzius

Zimmer
207
Telefon
02247/3030
Durchwahl
02247/303210
Telefax
02247/30388210

e-mail: michael.zinzius@neunkirchen-seelscheid.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.11.2012, 20

Mein Zeichen
20

Datum
12.12.2012

**Entwurf des Kreishaushalts 2013/2014
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.11.2012 teilen Sie mit, dass nach § 55 Abs. 2 KrO die Möglichkeit besteht, zum Haushaltsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises Stellung zu nehmen.

Der Rat der Gemeinde-Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 den beigefügten Beschluss im Rahmen einer Stellungnahme zum Kreishaushalt gefasst.

Ich bitte, diesen im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Meng)

Dienstgebäude
Hauptstr. 78
Neunkirchen

Allgemeine Öffnungszeiten der Dienststellen
montags bis freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr
sowie montags: 14.00 bis 18.00 Uhr
zusätzliche Öffnungszeiten
Bürgerbüro, Meldeamt und Standesamt
donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr
Besondere Öffnungszeiten Sozialamt
montags, mittwochs und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
Andere Termine nach Vereinbarung

Konten der Gemeindekasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG

(BLZ 37050299) 005 000 328
(BLZ 370 100 50) 22 671-509
(BLZ 370 695 20) 3100 122 013

2. Ergänzung zur Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Der Bürgermeister
Amt für Finanzmanagement

Vorlage Nr. **BV/0775/09**
Datum: 29.11.2012

| Gremium | Sitzung am | öffentlich |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 21.11.2012 | öffentlich |
| Rat der Gemeinde | 29.11.2012 | öffentlich |

Tagesordnung

Haushalt 2013 und Haushaltssanierungsplan 2012-2021

Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2013/ 2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die gemeinsame Stellungnahme zum Kreishaushalt in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung **(Anlage 1)**.

Begründung:

Mit der Änderung der Kreisordnung (KrO) durch das Umlagegenehmigungsgesetz hat sich das Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Aufstellung des Kreishaushaltes geändert.

Nach §55 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage nunmehr „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dieses Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Dem entspricht der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit beigefügtem Schreiben vom 05.11.2012 **(Anlage 2)**.

Die im Rahmen der Benehmensherstellung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgelegten Stellungnahmen sind dem Kreistag mit dem Entwurf des Haushaltes zur Kenntnis zu geben. Weiterhin schreibt § 55 KrO NRW vor, dass den Städten und Gemeinden auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben ist.

Wie bisher beschließt der Kreistag über Einwendungen der Städte und Gemeinden in öffentlicher Sitzung. Abschließend teilt der Kreis den Städten und Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt wiederum die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Der Zeitplan für den Erlass der Haushaltssatzung 2013/ 2014 sieht zunächst die Einbringung des Entwurfes in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2012 vor.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013/ 2014 ist derzeit für den 14.03.2012

terminiert.

Sollten die Anregungen der Kommunen nicht innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltes 2013/ 2014 berücksichtigt und somit das Benehmen nicht hergestellt werden, hat der Kreistag hierüber zu entscheiden.

Der Haushaltsentwurf 2013/ 2014 des Rhein-Sieg-Kreises war sowohl Gegenstand der Kämmererertagung am 22.11.2012, als auch der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 23.11.2012. Dort hat man sich auf eine gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden verständigt, welche ich Ihnen in **Anlage 1** zur Verfügung stelle. Eine Übermittlung an den Landrat ist noch in dieser Woche beabsichtigt.

Diese Stellungnahme entspricht insoweit dem Antrag der FDP vom 20.11.2012.

Antrag der FDP vom 20.11.2012

Die FDP-Fraktion beantragt weiterhin, der HFA möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, zur kommenden Ratssitzung eine Resolution des Rates unserer Gemeinde an den Landrat und den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vorzubereiten. Zweck und Inhalt dieser Resolution soll die dringende Aufforderung sein, die Haushaltsansätze 2013 des Kreises (ggf. nochmals) auf Einsparpotenzial hin zu untersuchen und hierbei bis an die Grenze des Machbaren zu gehen mit dem Ziel, die finanziellen Belastungen der kreisangehörigen Kommunen durch die Kreisumlagen nachhaltig zu mindern.

(Meng)

Anlage 1

Fachverband der Kämmerer e. V.
Kreisverband Rhein-Sieg
c/o Am Rathaus 7
53347 Alfter
Telefon: 02 28/ 64 84 150
E-Mail: nico.heinrich@alfter.de

28. November 2012

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herr Frithjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Nachrichtlich:
An alle Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis

Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit Schreiben vom 5.11.2012 haben Sie den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis die Informationen des Kreiskämmerers vom 29.10.2012 zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt und damit zugleich das Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW n.F. eingeleitet. Insbesondere die Informationen zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes wurden im Rahmen unserer Kämmerertagung am 22.11.2012 eingehend beraten und mit den Vertretern der Kreiskämmerei und der Kommunalaufsicht diskutiert. Viele der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben Haushaltssicherungs- oder Haushaltssanierungspläne aufzustellen, die unter großen Konsolidierungsanstrengungen einen künftigen Haushaltsausgleich sicherstellen sollen. Die im Kreishaushaltsentwurf 2013/2014 vorgesehenen Umlagesätze der Allgemeinen Kreisumlage gehen zwar gegenüber der ursprünglichen Planung im Kreisdoppelhaushalt 2011/2012 zurück, gleichwohl führen Sie in Einzelfällen zu einer höheren tatsächlichen Umlagezahlung und damit zu einer weiteren Belastung der kommunalen Haushalte. Im Ergebnis sind daher zwei zentrale Forderungen der Kämmerer festzuhalten:

1. Umlagegrundlagen

Nach den vorgelegten Informationen gehen Sie bei den Umlagegrundlagen sowohl für die Allgemeine Kreisumlage als auch für die Jugendamtsumlage von einer Steigerung von 2,5 % pro Jahr aus. Nach einer internen Umfrage bei den kreisangehörigen Kommunen kalkulieren wir Kämmerer mit deutlich höheren Steigerungen pro Jahr. Diese ergeben sich aufgrund der individuellen Kalkulationen der

Steuerkraft, die letztendlich maßgeblich für die Umlagegrundlagen sind. Hier wirken sich insbesondere die Orientierungsdaten des Landes für die Entwicklung der Einkommen- und der Gewerbesteuer aus. Durchschnittlich gehen wir für das Jahr 2014 von einer Steigerung von 5,25 %, für 2015 von 4,5 % und für 2016 von 4,54 % aus. Die vom Kreis angenommenen Umlagegrundlagen liegen somit für 2014 rd. 16 Mio. €, für 2015 rd. 29,5 Mio. € und für 2016 sogar rd. 44 Mio. € unter den von den Kommunen berechneten Umlagegrundlagen.

Bei einer Annahme der örtlich kalkulierten Umlagegrundlagen wäre eine Senkung des Umlagesatzes und eine Entlastung der Kommunen möglich. Insofern sind aus unserer Sicht bei der Berechnung der für die Kreisumlage erforderlichen Umlagegrundlagen die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen (wie nach dem Orientierungsdaten-Erlass des MIK NRW gefordert) und zumindest eine Annäherung der beiden Berechnungsmethoden anzustreben, die zu einer echten Entlastung der kommunalen Haushalte führt.

2. Personalkosten

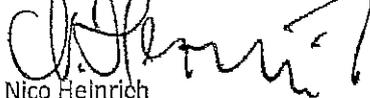
Der Haushaltsentwurf geht für das Jahr 2013 von Personalkostensteigerungen i. H. v. 9,2 Mio. € und für 2014 von 5,8 Mio. € aus. Hierin enthalten sind neben den tariflichen Steigerungen und Besoldungserhöhungen auch Kosten für zusätzliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung.

Ein zentraler Punkt der Haushaltskonsolidierungen in den Kommunen ist vor allem auch die Verringerung von Personalkosten durch Aufgabenreduzierung, Stellenabbau und organisatorische Veränderungen in den Verwaltungen. Diese Maßnahmen gehen zu Lasten der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch der Kreis muss hier aus Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen seine Bemühungen intensivieren und diese transparent darlegen. Die Konsolidierungsüberlegungen müssen hierbei eine umfassende Aufgabenkritik inkl. der pflichtigen Aufgaben umfassen.

Die Haushaltssituation der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis ist trotz steigender Steuereinnahmen weiterhin angespannt. Der Haushaltsausgleich ist vielfach ohne stetigen Verzehr von Eigenkapital nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir ein solidarisches Verhalten des Rhein-Sieg-Kreises und fordern Sie auf, vor allem in den beiden o. g. Punkten unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes, auf eine weitere Belastung der Kommunen zu verzichten.

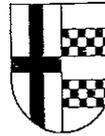
Mit freundlichen Grüßen



Nico Heinrich

Stv. Vorsitzender

Namens und im Auftrag der Kämmerinnen und Kämmerer im Rhein-Sieg-Kreis

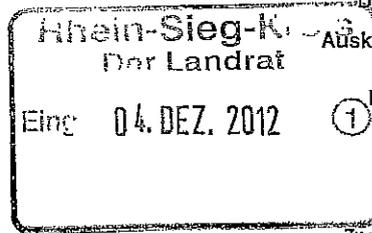


GEMEINDE
SWISTTAL

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Swisttal * Postfach 1264 * 53911 Swisttal

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Dienststelle: Finanzen und Rechnungswesen

Auskunft erteilt: Herr Breuer

Zimmer: 6

Durchwahl: (02255) 309-211

Telefax: (02255) 309-899

e-mail: franz.breuer@swisttal.de

Adresse: Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf

Zu erreichen über: RVK-Linien 805, 884 oder
DB-Linie RB23 (Bhf. Odendorf)

Internet: <http://www.swisttal.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

05.11.2012

Mein Zeichen

203283

Datum

04.12.2012

Stellungnahme der Gemeinde Swisttal gemäß § 55 KrO NRW n. F. zum Entwurf des Doppelhaushalts des Rhein-Sieg-Kreises 2013/2014

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 05.11.2012 leiteten Sie das nach aktueller Gesetzeslage gemäß § 55 Kreisordnung (KrO) NRW n. F. vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2013/2014 ein.

Die dem obigen Schreiben beigefügten Informationen zeigen auf, dass die Allgemeine Kreisumlage zwar gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 steigt, jedoch nicht in dem Maße, wie im Haushaltsplan 2011/2012 vorgesehen. Die Jugendamtsumlage hingegen steigt gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 in ungewöhnlicher Höhe, obwohl nach dem Haushaltsplan 2011/2012 sogar eine Absenkung vorgesehen war. Die Unberechenbarkeit der Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises erfreut uns im Blick auf die Allgemeine Kreisumlage und bestürzt uns bei den Auswirkungen der Jugendamtsumlage.

Die Gemeinde Swisttal muß nach den von Ihnen vorgelegten Umlagesätzen im Doppelhaushalt 2013/2014 mit Mehrbelastungen von 739 T€ gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 rechnen. Nach Abzug der bereits im letzten Haushaltsplan des Rhein-Sieg-Kreises vorgelegten Umlagesatzentwicklung sind dies immer noch 533 T€ mehr als zu erwarten gewesen wäre.

Die Gemeinde Swisttal ist als Nothaushaltskommune in einer Situation, in der sie ihre Bürger zum Ausgleich des defizitären, gemeindlichen Haushalts mit massiven Steuer- und Gebührenerhöhungen in den nächsten Jahren belasten muß. Eine zusätzliche Belastung in obiger Höhe ist daher fatal und erschwert die Konsolidierungsbemühen außerordentlich.

Nach der Neufassung des § 55 KrO NRW soll die Festlegung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll so den Gemeinden die Gelegenheit gegeben werden, bereits im Planungsverfahren der Kreisverwaltung auf deren Willensbildung Einfluß zu nehmen.

Die uns vorgelegten Informationen können somit sicherlich nicht den Umfang eines Haushaltsplanentwurfs haben. Es muß jedoch festgestellt werden, daß die vorgelegten Informationen deutlich detaillierter sein müssen, damit eine Analyse der Zahlen möglich ist. Aus den vorgelegten Informationen, den Informationen aus der Kämmerertragung und dem Treffen der Hauptverwaltungsbeamten haben wir trotzdem feststellen können, daß die Erhöhung der Umlagesätze gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 so nicht notwendig ist. Folgende Punkte können die Mehrbelastungen deutlich absenken:

1. Umlagegrundlagen

Die Kreisverwaltung erhöht alleine bei der Jugendamtsumlage die Umlagesätze um ca. 4 %. Davon sollen alleine 2% sich aus sinkenden Umlagegrundlagen der dem Solidarverband angehörigē Gemeinden ergeben. Der Rhein-Sieg-Kreis hat allerdings deutlich geringere Umlagegrundlagen zugrunde gelegt als die auf den gültigen Orientierungsdaten basierenden Berechnungen der kreisangehörigen Kommunen. In einer gesonderten Stellungnahme der Kämmerer wird dargelegt werden, daß diese unterschiedlichen Ansätze zu Mehreinnahmen für den Kreis bei der Jugendamtsumlage in 2014 (+ 4.680 T€), in 2015 (+ 7.668 T€) und 2016 (+ 10.814 T€) führen, bei der Allgemeinen Kreisumlage zu Verbesserungen in 2014 (+ 15.989 T€), in 2015 (+ 29.505 T€) und in 2016 (+ 44.217 T€) führen. Wir erwarten hieraus deutlich geringere Umlagesätze als bisher vorgelegt und dadurch geringe Kreisumlagen. Wir fügen diesem Schreiben eine begründende Übersicht bei und fordern Sie auf, diese realistischeren Ansätze anzuwenden.

2. Einsparpotentiale des Rhein-Sieg-Kreises

Im o. a. Informationsschreiben fehlen jegliche Hinweise auf Einsparpotentiale. Mangels detaillierter, aktueller Einblicke in die diversen Produkte des Kreishaushaltes sehen wir insbesondere im Thema Personalabbau Potentiale. Nach Auskunft der Kreiskämmerei sollen in 2013 ca. 20 unbesetzte Stellen nun doch besetzt werden, zudem entstehen in diversen Bereichen in ähnlichem Umfang neue Stellen. Diese Entwicklung sehen wir kritisch. Zudem werden sicherlich nicht alle Stellen sofort besetzt werden können, da der Stellenplan als Teil des Kreishaushaltes frühestens im März 2013 beschlossen wird und erst dann eine Besetzung der Stellen erfolgen kann. Wir fordern Sie daher auf, auf die Neubildung bzw. Nachbesetzung gänzlich oder falls nicht möglich doch in erheblichem Umfang zu verzichten.

Des Weiteren fordern wir Sie auf, die finanziellen Auswirkungen der Brandschutzaufgaben zur Sanierung des Kreishauses in Bezug auf die Neuanschaffung von Mobiliar zu überprüfen.

Als letzten Punkt appellieren wir an den Kreistag die Höhe der Fraktionszuwendungen auf den Prüfstand zu stellen mit dem Ziel, diese zu reduzieren.

3. Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage

Im o. a. Informationsschreiben zum Haushaltsplan 2013/2014 wird dargestellt, daß Ende 2012 die Ausgleichsrücklage aufgezehrt und damit die allgemeine Rücklage

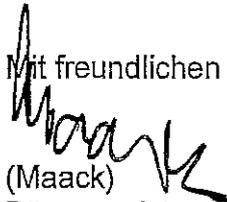
inanspruch genommen werden muß. Nach Auskunft der Kreiskämmerei wurden die Regelungen der §§ 75 und 76 Gemeindeordnung (GO) NRW durch einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) NRW eingeschränkt, da danach die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in der Planung nicht im Belieben der Umlageverbände steht und unzulässig sein soll. Eine solche Regelung halten wir für nicht rechtmäßig. Danach kann die allgemeine Rücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses inanspruch genommen werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Rechtmäßigkeit dieser Vorgabe bisher weder geprüft noch die Reaktion der Kommunalaufsicht ausgetestet. Es stellt sich alternativ zudem auch die Möglichkeit, im Rahmen der Haushaltsplanung noch genauer und sparsamer zu planen und ggfls. im Jahresabschluß entstehende Fehlbeträge durch die allgemeine Rücklage zu decken. Das wäre dann auch nach der Erlasslage rechtskonform und wäre ein Stück praktikable Umsetzung des Rücksichtsnahmegebots gemäß § 9 Satz 2 KrO.

4. Sonderumlage

In § 56 c des Umlagengenehmigungsgesetz (UmlGenehmG) hat der Kreis die Möglichkeit bei einem Jahresfehlbetrag im Jahresabschluß und einer daraus resultierenden Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage eine Sonderumlage zu erheben. Er muß dies bei einer Überschuldung tun. Wir fordern aufgrund der prekären finanziellen Lage der Gemeinde Swisttal und fast aller anderen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis auf eine Sonderumlage dauerhaft zu verzichten und diese nur im Falle einer Überschuldung anzuwenden.

Die oben aufgezeigten Möglichkeiten stellen sicherlich nur einen Teil von Maßnahmen dar, wie der Rhein-Sieg-Kreis durch eigenes zutun die dramatische Finanzlage der Gemeinde Swisttal und anderer kreisangehöriger Kommunen unterstützen kann, ohne selber in eine derartige Situation zu geraten.

Mit freundlichen Grüßen


(Maack)
Bürgermeister

Anlage

Umlagegrundlagen

| Gebietskörperschaft | Steuerkraftmesszahl ohne Ausgleich für Vorjahre | Schlüsselzuweisung | Umlagegrundlagen 2013 | Umlagegrundlagen 2014 | | Umlagegrundlagen 2015 | | Umlagegrundlagen 2016 | |
|------------------------|---|--------------------|--------------------------|--------------------------|--------|--------------------------|-------|--------------------------|-------|
| | EUR | | | | | | | | |
| 2 | 3 | 5 | 6 | 7 | | 8 | | 9 | |
| Alfter | 16.787.058 | 2.377.491 | 19.464.549 | 20.127.209 | -5,02% | 21.025.564 | 4,46% | 21.952.250 | 4,41% |
| Bad Honnef, Stadt | 25.013.228 | 0 | 25.013.228 | 24.216.650 | -3,18% | 25.215.436 | 4,12% | 26.231.551 | 4,03% |
| Bornheim, Stadt | 38.554.938 | 8.859.107 | 47.414.045 | 49.940.141 | 5,33% | 52.169.124 | 4,46% | 54.495.076 | 4,46% |
| Eitorf | 14.471.645 | 6.261.269 | 20.732.914 | 21.700.228 | 4,67% | 22.644.897 | 4,35% | 23.639.564 | 4,39% |
| Hennef (Sieg), Stadt | 38.013.853 | 11.594.263 | 49.608.116 | 52.444.101 | 5,72% | 54.975.324 | 4,83% | 57.644.060 | 4,85% |
| Königswinter, Stadt | 35.140.626 | 3.512.179 | 38.652.805 | 40.042.796 | 3,60% | 41.591.919 | 3,87% | 43.150.923 | 3,75% |
| Lohmar | 25.758.968 | 2.778.091 | 28.537.059 | 30.335.984 | 6,30% | 32.001.840 | 5,49% | 33.758.061 | 5,49% |
| Meckenheim, Stadt | 32.347.671 | 0 | 32.347.671 | 33.738.621 | 4,30% | 35.054.427 | 3,90% | 36.421.550 | 3,90% |
| Much | 10.974.981 | 2.546.421 | 13.521.402 | 14.470.082 | 7,02% | 15.259.806 | 5,46% | 16.080.523 | 5,38% |
| Neunkirchen-Seelscheid | 15.401.453 | 2.385.497 | 17.786.950 | 18.977.221 | 6,69% | 19.798.122 | 4,33% | 20.631.788 | 4,21% |
| Niederkassel, Stadt | 29.086.458 | 4.215.297 | 33.301.755 | 35.603.458 | 6,91% | 37.302.458 | 4,77% | 39.257.458 | 5,24% |
| Rheinbach, Stadt | 24.680.475 | 525.453 | 25.205.928 | 26.683.576 | 5,86% | 27.659.357 | 3,66% | 28.798.969 | 4,12% |
| Rüppichteröth | 8.711.711 | 3.329.757 | 10.041.468 | 10.595.025 | 5,51% | 11.032.660 | 4,33% | 11.503.530 | 4,27% |
| Sankt Augustin, Stadt | 43.400.259 | 16.409.534 | 59.809.793 | 63.203.000 | 5,67% | 66.073.000 | 4,54% | 69.085.000 | 4,56% |
| Siegburg, Stadt | 43.253.944 | 8.688.037 | 51.941.981 | 55.286.651 | 6,44% | 58.142.481 | 5,17% | 61.247.692 | 5,34% |
| Swisttal | 12.420.816 | 3.235.696 | 15.656.512 | 16.462.473 | 5,15% | 17.183.754 | 4,38% | 17.929.444 | 4,34% |
| Troisdorf, Stadt | 89.046.886 | 6.300.000 | 95.346.886 | 99.378.349 | 4,23% | 103.706.030 | 4,35% | 108.167.472 | 4,30% |
| Wachtberg | | | 15.923.455 | 17.145.549 | 7,67% | 17.952.617 | 4,71% | 18.754.905 | 4,47% |
| Windeck | 9.754.399 | 9.909.265 | 19.663.664 | 20.997.529 | 6,78% | 21.960.317 | 4,59% | 22.991.815 | 4,70% |

| | | | | | | | |
|--|-------------|-------------|-------|-------------|-------|-------------|-------|
| Umlagegrundlagen Kommunen ohne eigenes Jugendamt | 132.490.914 | 140.475.306 | 6,06% | 146.857.737 | 4,55% | 153.483.819 | 4,52% |
| angenommene Umlagegrundlagen Rhein-Sieg-Kreis | 132.483.000 | 135.795.000 | | 139.190.000 | | 142.670.000 | |
| Differenz | 7.914 | 4.680.306 | | 7.667.737 | | 10.813.819 | |

| | | | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------|-------------|-------|-------------|-------|
| Umlagegrundlagen gesamt | 619.670.181 | 651.348.633 | 5,25% | 680.749.133 | 4,50% | 711.741.631 | 4,54% |
| angenommene Umlagegrundlagen Rhein-Sieg-Kreis | 619.863.000 | 635.360.000 | | 651.244.000 | | 667.525.000 | |
| Differenz | -192.819 | 15.988.633 | | 29.505.133 | | 44.216.631 | |



GEMEINDE WACHTBERG

Der Bürgermeister

Gemeinde Wachtberg - Rathausstraße 34 - 53343 Wachtberg

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Postfach 1551

53705 Siegburg

Fachbereich 1
Zentrale Steuerung und Service
Finanzverwaltung

Auskunft erteilt
Frau Pfäumann

Telefon
0228-9544-179
E-Mail: beate.pfaumann@wachtberg.de

Zimmer
107

Zeichen

Datum
12.12.2012

allo: 17.12.12

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage zum Haushalt 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung NRW

Sehr geehrter Herr Kühn,

gemäß § 55 Kreisordnung NRW sind die Kreise in NRW erstmals dazu verpflichtet mit den kreisangehörigen Kommunen über die Festsetzung der Kreisumlage das Benehmen herzustellen. Mit Schreiben vom 05.11.2012 teilen Sie mir mit, auf welchen Grundlagen sich die zukünftige Kreisumlage und deren Höhe zusammensetzen und leiten somit auch das Verfahren zur Benehmensherstellung ein.

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage das Benehmen nicht herzustellen. Die Kreisumlage und insbesondere die Jugendamtsumlage belasten den Haushalt der Gemeinde Wachtberg erheblich. Für das Jahr 2013 sind von 31,1 Mio. € auf der Aufwandsseite 11,0 € an Kreisumlage und Jugendamtsumlage eingeplant. Das geplante Jahresergebnis weist ein Defizit von 3,5 Mio. € aus. Die Ausgleichrücklage ist aufgebraucht. Die zukünftigen Haushaltsjahre 2014 und 2015 sind mit jeweils 2,9 Mio. € ebenfalls noch defizitär. Die Gemeinde Wachtberg wird das Benehmen aus folgenden Gründen nicht herstellen:

1. Die Jugendamtsumlage steigt im Jahr 2013 von 27,22 % auf 31,00 %. Dies entspricht einer Erhöhung zum Vorjahr um 0,3 Mio. €. Im Jahr 2007 hat die Gemeinde Wachtberg den Einstieg ins Neue Kommunale Finanzmanagement vollzogen. Im diesem Jahr wurde die Jugendamtsumlage mit 2,9 Mio. € veranschlagt. Im Jahr 2013 müssen 4,9 Mio. € vorgetragen werden. Im Jahr 2007 erhielt die Gemeinde Wachtberg 2,7 Mio. € Schlüsselzuweisungen. Im Jahr 2013 entfallen die Schlüsselzuweisungen komplett.

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in einem Eckwertebeschluss für den Haushalt 2013 festgelegt, dass 500.000 € im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr eingespart werden müssen. Der Beschluss wurde umgesetzt und die Aufwandsseite um rund 520.000 € reduziert.

Ortsgruppen
Adendorf (mit Klein Villip), Arzdorf, Borkum, Frzdorf,
Gimmendorf, Holzem, Lichem, Niederbachem, Ober-
bachem (mit Kürrighoven), Pech, Villip (mit Vill prout),
Worthoven und Züllighoven

Hilfsverbindungen
KaiBa Großschiff-Wachtberg e.G.
61 01 23 0 (BLZ 577 622 64)
Knoisparkasse Köln
056 005 177 (BLZ 370 502 99)
Postbank Köln
245 82-503 (BLZ 370 100 50)

Sprechstunden
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, donnerstags
zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr. Das Meldemittel ist bereits ab
7.30 Uhr geöffnet. Außerhalb der Sprechstunden können
Termine vereinbart werden.
Telefonzentrale (0228) 95 44-0
Telefax (0228) 95 44-123
E-Mail: zentrale@wachtberg.de

- 2 -

Trotz dieses konsequenten Konsolidierungskurses gelingt es der Gemeinde Wachtberg nicht, das Haushaltsergebnis spürbar zu verbessern. Der Grund dafür ist hauptsächlich die unkalkulierbare Jugendamtsumlage.

Nur noch 8 Gemeinden von insgesamt 19 Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind noch im Kreisjugendamt zusammengeschlossen. Die Rahmenbedingungen sind in diesen Gemeinden allerdings so unterschiedlich, dass von vergleichbaren Lebensverhältnissen keine Rede sein kann. Angesichts der uns vorliegenden Fallzahlen leistet die Gemeinde Wachtberg jährlich weit mehr als 1 Mio. € an Umlage, als an Leistungen abgerufen werden. Die Gemeinde Wachtberg ist selbstverständlich bereit, ihren Beitrag in der Solidargemeinschaft zu leisten. Dieser Beitrag kann aber nicht so weit gehen, dass die Gemeinde Wachtberg, die nach den Modellrechnungen zum GFG als abundant eingestuft ist, selbst Gefahr läuft, ein Sanierungskonzept anzusteuern. Dieses System kann nicht akzeptiert werden.

2. Die Rechnungsergebnisse der letzten 3 Jahre haben die Finanzlage des Kreises um insgesamt 19,8 Mio. € gegenüber der Planung verbessert. Das Rechnungsergebnis 2010 weist ein positiveres Ergebnis um 4,8 Mio. € aus, als in 2010 geplant. Auch das Rechnungsergebnis 2011 fiel um rund 9 Mio. € positiver aus als geplant. Hochrechnungen für das Jahr 2012 lassen ebenfalls eine Verbesserung von 6 Mio. € erwarten. Für die Kreisumlage bedeutet dies, dass der Umlagesatz seit 2010 um 1 % - Punkt zu hoch kalkuliert worden ist (1 % - Punkt = 6 Mio. €). Für die Gemeinde Wachtberg berechnet sich 1 % - Punkt = 159.235 €. Diese „Überzahlung“ wirkt sich nicht nur auf den Ergebnisplan aus, sondern auch auf die Kassenkredite, da die Festsetzung der Kreisumlage tatsächliche Zahlungsströme auslöst.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Kreisumlage nicht zahlungswirksame Faktoren wie Pensionsrückstellungen und Abschreibungen mit eingerechnet. Diese beiden Positionen verursachen im Haushalt der Gemeinde Wachtberg einen tatsächlichen Zahlungsfluss, im Kreishaushalt jedoch nur eine Buchungsposition. Dies sind jedes Jahr rund 20 Mio. €, die der Kreis an Liquidität durch die kreisangehörigen Kommunen erhält. 20 Mio. € entsprechen mehr als drei Prozentpunkte der Kreisumlage.

3. Der Mehrbedarf für den Personalaufwand wird für 2013 und 2014 mit 15 Mio. € veranschlagt. Nach Auskunft der Kreiskämmerei sind in der allgemeinen Verwaltung ab dem Jahr 2013 geplant, 20 neue Stellen zu schaffen und 20 Stellen wiederzubetzen. Vor dem Hintergrund der hohen kommunalen Haushaltsdefizite hält die Gemeinde Wachtberg die Personalstellensteigerung für nicht vertretbar. Der Hinweis auf neue Aufgaben ist keine ausreichende Begründung. Die Erfahrungen hier haben bisher gezeigt, dass durch ein umfassendes Verwaltungscontrolling und durch Geschäftsprozessoptimierung eine Personalstellensteigerung vermeidbar ist. Die Gemeinde Wachtberg wird im Jahr 2013 die Personalausgaben, trotz Tarifsteigerungen, gegenüber dem Jahr 2012 um 3,7 % senken.
4. Auf das Schreiben der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein Sieg Kreises vom 28.11.2012 wird verwiesen. Die Gemeinde Wachtberg schließt sich der Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jörg Ostermann
Beigeordneter



Gemeinde Windeck

Der Bürgermeister

Anlage 16

Postanschrift: Gemeinde Windeck, Postfach 1140, 51556 Windeck

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kämmerei
Postfach 15 51
53721 Siegburg

LR F.K.
11/12

| | |
|---|--|
| Sachbereich 13 Haushaltswesen | ☎ 02292-601-0 Tel.: 601-208 Fax: 601-508 |
| Auskunft erteilt: Herr Mikus | Zi. 22 |
| eMail-Adresse: peter.scheffler@gemeinde-windeck.de | |

Dienstgebäude: Rathaus I
Rathausstr. 12
51570 Windeck

Internet: www.gemeinde-windeck.de

Gleitende Arbeitszeit und Teilzeitarbeit.
Vorherige Terminabsprache wünschenswert.

Aktenzeichen: F 1 / S 13

Windeck-Rosbach, 11.12.2012

**Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014;
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Verfügung vom 05.11.2012**

Mit o.a. Verfügung leiten Sie die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage im Doppelhaushalt 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung NRW ein. Der Verfügung sind erläuternde Unterlagen beigelegt. Was die Jugendamtsumlage angeht, ist am 22.11.2012 weitergehendes Informationsmaterial ausgehändigt worden.

In seiner Sitzung am 10.12.2012 hat sich der Rat der Gemeinde Windeck aus folgenden Gründen entschieden, das Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlage im Kreishaushalt 2013/2014 nicht herzustellen:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis plant sowohl im Jugendamtsbereich als auch anderweitig Personalmehrkosten durch die Besetzung bislang nicht besetzter, aber auch neu geplanter Stellen. Die Personalkosten sind für 2013 in voller Höhe veranschlagt worden. Eine differenziertere Berechnung müsste beide Kreisumlagen 2013 leicht sinken lassen.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis rechnet für 2014 ff. mit Steigerungsraten bei den Umlagegrundlagen in Höhe von jährlich 2,5 %. Die aktuellen Berechnungen aller kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergeben wesentlich höhere Umlagegrundlagen. Bei Annahme der aktuellen Berechnungen der Kommunen ergäben sich für den Rhein-Sieg-Kreis bei den Umlagen folgende Mehrerträge:

| | 2014, T€ | 2015, T€ | 2016, T€ |
|-------------------|----------|----------|----------|
| Allgemeine Umlage | 15.989 | 29.505 | 44.217 |
| Kreisjugendamt | 4.680 | 7.668 | 10.814 |

Konten der Gemeinde Windeck

Kreissparkasse Köln
018 000 505 (BLZ 370 502 99)

Rosbacher Raiffeisenbank
6900234 013 (BLZ 370 896 39)

Die Gemeinde Windeck nimmt am Stärkungspakt teil. Der Rat hat dafür tiefgreifende Konsolidierungen und Realsteuererhöhungen beschlossen. Die Haushaltsplanung verbietet ab 2018 die Ausweisung von Verlusten. Die größten Aufwandspositionen in der Planung bis 2021 sind die Kreisumlagen. Wenn sich aufgrund der durch den Rhein-Sieg-Kreis zu gering kalkulierten Umlagegrundlagen weitere Notwendigkeiten zur Konsolidierung bzw. Realsteuererhöhung in einer Höhe von jährlich im Schnitt 900.000 € ergeben, ist das Projekt „Stärkungspakt“ in Windeck mehr als gefährdet.

Der Vorschlag der Gemeinde geht dahin, aus den Umlagegrundlagen der Kommunen die Festsetzung der Kreisumlage für 2014 vorzunehmen, ebenfalls für die Planung der Folgejahre. Sollten sich später zu starke Differenzen zeigen, müsste eine Anpassung vorgenommen werden. So könnte vermieden werden, dass einerseits der Kreis höhere als veranschlagte Erträge im zweiten Jahr des Doppelhaushalts verzeichnet (wie im Haushaltsjahr 2012 beim Doppelhaushalt 2011/2012) oder sich andererseits eine zu starke Inanspruchnahme des Eigenkapitals des Rhein-Sieg-Kreises zeigt.

Im Auftrag 
Mikus
(Kämmerer)

Fachverband der Kämmerer e. V.
Kreisverband Rhein-Sieg
c/o Am Rathaus 7
53347 Alfter
Telefon: 02 28/ 64 84 150
E-Mail: nico.heinrich@alfter.de

28. November 2012

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herr Frithjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Nachrichtlich:
An alle Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis

Entwurf des Kreishaushaltes 2013/2014

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit Schreiben vom 5.11.2012 haben Sie den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis die Informationen des Kreiskämmerers vom 29.10.2012 zum Haushaltsplanentwurf 2013/2014 des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt und damit zugleich das Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW n.F. eingeleitet. Insbesondere die Informationen zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes wurden im Rahmen unserer Kämmererntagung am 22.11.2012 eingehend beraten und mit den Vertretern der Kreiskämmerei und der Kommunalaufsicht diskutiert. Viele der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben Haushaltssicherungs- oder Haushaltssanierungspläne aufzustellen, die unter großen Konsolidierungsanstrengungen einen künftigen Haushaltsausgleich sicherstellen sollen. Die im Kreishaushaltsentwurf 2013/2014 vorgesehenen Umlagesätze der Allgemeinen Kreisumlage gehen zwar gegenüber der ursprünglichen Planung im Kreisdoppelhaushalt 2011/2012 zurück, gleichwohl führen Sie in Einzelfällen zu einer höheren tatsächlichen Umlagezahlung und damit zu einer weiteren Belastung der kommunalen Haushalte. Im Ergebnis sind daher zwei zentrale Forderungen der Kämmerer festzuhalten:

1. Umlagegrundlagen

Nach den vorgelegten Informationen gehen Sie bei den Umlagegrundlagen sowohl für die Allgemeine Kreisumlage als auch für die Jugendamtsumlage von einer Steigerung von 2,5 % pro Jahr aus. Nach einer internen Umfrage bei den kreisangehörigen Kommunen kalkulieren wir Kämmerer mit deutlich höheren Steigerungen pro Jahr. Diese ergeben sich aufgrund der individuellen Kalkulationen der

Steuerkraft, die letztendlich maßgeblich für die Umlagegrundlagen sind. Hier wirken sich insbesondere die Orientierungsdaten des Landes für die Entwicklung der Einkommen- und der Gewerbesteuer aus. Durchschnittlich gehen wir für das Jahr 2014 von einer Steigerung von 5,25 %, für 2015 von 4,5 % und für 2016 von 4,54 % aus. Die vom Kreis angenommenen Umlagegrundlagen liegen somit für 2014 rd. 16 Mio. €, für 2015 rd. 29,5 Mio. € und für 2016 sogar rd. 44 Mio. € unter den von den Kommunen berechneten Umlagegrundlagen.

Bei einer Annahme der örtlich kalkulierten Umlagegrundlagen wäre eine Senkung des Umlagesatzes und eine Entlastung der Kommunen möglich. Insofern sind aus unserer Sicht bei der Berechnung der für die Kreisumlage erforderlichen Umlagegrundlagen die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen (wie nach dem Orientierungsdaten-Erlass des MIK NRW gefordert) und zumindest eine Annäherung der beiden Berechnungsmethoden anzustreben, die zu einer echten Entlastung der kommunalen Haushalte führt.

2. Personalkosten

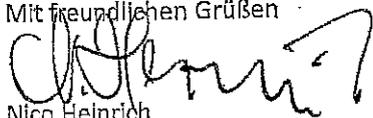
Der Haushaltsentwurf geht für das Jahr 2013 von Personalkostensteigerungen i. H. v. 9,2 Mio. € und für 2014 von 5,8 Mio. € aus. Hierin enthalten sind neben den tariflichen Steigerungen und Besoldungserhöhungen auch Kosten für zusätzliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung.

Ein zentraler Punkt der Haushaltskonsolidierungen in den Kommunen ist vor allem auch die Verringerung von Personalkosten durch Aufgabenreduzierung, Stellenabbau und organisatorische Veränderungen in den Verwaltungen. Diese Maßnahmen gehen zu Lasten der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch der Kreis muss hier aus Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen seine Bemühungen intensivieren und diese transparent darlegen. Die Konsolidierungsüberlegungen müssen hierbei eine umfassende Aufgabenkritik inkl. der pflichtigen Aufgaben umfassen.

Die Haushaltssituation der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis ist trotz steigender Steuereinnahmen weiterhin angespannt. Der Haushaltsausgleich ist vielfach ohne stetigen Verzehr von Eigenkapital nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir ein solidarisches Verhalten des Rhein-Sieg-Kreises und fordern Sie auf, vor allem in den beiden o. g. Punkten unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes, auf eine weitere Belastung der Kommunen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Heinrich

Stv. Vorsitzender

Namens und im Auftrag der Kämmerinnen und Kämmerer im Rhein-Sieg-Kreis



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Postfach 103952
40030 Düsseldorf

09. Januar 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34-48.01.06/99-509/12(0)

RD Tiedlke
Telefon 0211 871-2472
Telefax 0211 871-
markus.tiedlke@mik.nrw.de

**Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch
Umlageverbände**
Ihr Schreiben vom 13.12.2012

Sehr geehrter Herr Hamacher,

Ich möchte mich herzlich für Ihr Schreiben bedanken und Ihnen folgende Überlegungen hierzu mitteilen.

Mit dem Umlagengenehmigungsgesetz sind die Verfahrensrechte der Umlagezahler erheblich verbessert worden. Gleichwohl hat das Umlagengenehmigungsgesetz keine Einschränkungen für die eigenständige Haushaltswirtschaft der Umlageverbände vorgenommen. Ich halte aus diesem Grund nach wie vor daran fest, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Umlageverbandes - wie bei den Gemeinden auch - bereits mit einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und nicht erst mit einer Überschuldung beginnt und deshalb grundsätzlich unzulässig ist.

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage kann daher nur in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis erfolgen und bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Diese kann sich nach meiner Auffassung u.a. aus Abwägungen im Rahmen des Rücksichtnahmegebots ableiten lassen, da mit dem Umlagengenehmigungsgesetz ein Wiederaufbau des Eigenkapitals über eine Sonderumlage ermöglicht worden ist.

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch einen Umlageverband führt zu entsprechenden kommunalaufsichtlichen Maßnahmen und - wenn die Voraussetzungen des § 76 GO NRW vorliegen - auch zur Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



aufzustellen. Dabei halte ich es weiterhin für unabdingbar, dass dabei eine strukturelle Konsolidierung erfolgt und nicht nur Belastungen in die Zukunft verschoben werden. Das Umlagengenehmigungsgesetz hat gerade auch aus diesem Grund noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass in diesen Fällen die Umlageverbände zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und damit zu echter Haushaltskonsolidierung verpflichtet sind.

Es bleibt allerdings auch in Zukunft bei der Einschätzungsprärogative der Umlageverbände, ob und in welchem Umfang es unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vor Ort es angezeigt ist, die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. Insbesondere besteht - auch im Hinblick auf das Umlagengenehmigungsgesetz - weiterhin keine Verpflichtung der Umlageverbände ihr Eigenkapital zu verzehren.

Abschließend will ich darauf hinweisen, dass ich in den rechtsaufsichtlich ausgestalteten Genehmigungsverfahren für die Umlagesätze selbstverständlich dafür Sorge tragen werde, dass bei den Abwägungen der Umlageverbände zum Rücksichtnahmegebot die Interessen der Umlagezahler hinreichend Berücksichtigung finden.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen weiterhelfen können. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung werde ich mein Schreiben an den Landkreistag NRW und den Städtetag NRW weiterreichen und die Bezirksregierungen über meine Rechtsauffassung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Johannes Winkel